

ABSCHNITT C:

Wirtschaftliche und gewerbliche Vorrechte der Rittergüter.

1. Die Hut- und Triftrechte.

Das Hutrecht stellt die Berechtigung dar, das Rittergutsvieh auf den Grundstücken anderer weiden zu lassen. Unter Trift wird sowohl das Triftrecht [= Übertrieb¹⁾ und Weiderecht] verstanden, als auch die Weidplätze selbst.

Die Hut- und Triftrechte der verschiedenen Rittergüter in Reuß ä. L. sind untereinander alles andere als einheitlich gewesen. Genau wie bei den Frondiensten kann auch hier kaum eine befriedigende „allgemeine Übersicht“ gegeben werden. Vor allem aber dürfte die Behandlung der Hut- und Triftrechte im Rahmen der einzelnen Rittergutsgeschichten auch im Interesse der Ortsgeschichtsforschung gerechtfertigt erscheinen. Wenn aber im folgenden dennoch einen „allgemeinen Überblick“ über die Hut- und Triftrechte der Rittergüter zu geben versucht werden soll, so muß man sich dabei immer bewußt sein, daß die aufgezeigten großen Linien sich nun nicht unbedingt auch auf das Rittergut X oder Y beziehen lassen, wobei oft kleine Besonderheiten lokaler Art das Gesamtbild wesentlich beeinträchtigen.

Selbstverständlich gehört das Hut- und Triftrecht immer mit zu den Rechten der alten Rittergüter. Es steht ihnen nicht nur auf den selbstbewirtschafteten Grundstücken zu, die von jeder fremden — auch von der landesherrlichen — Trift frei sind, sondern auch auf den Grundstücken ihrer Untertanen. Bei den in neuerer Zeit entstandenen Rittergütern, die entweder neu gegründet oder von bestehenden alten Gütern abgespalten worden sind, läßt sich diese Regel in vielen Fällen nicht mehr anwenden. Wohl hatten z. B. die jeweiligen beiden Rittergüter zu Lunzig, Remptendorf und Schönfeld je für sich noch ihre Schäfereien, die sie bisweilen noch gemeinsam, meist aber doch getrennt von einander hielten, mit denen sie dann entweder die bisherigen Triften als „Koppel“²⁾ betrieben, oder aber nach genauer Teilung der Triften getrennt weiden ließen. Die Triftrechte bei dem in die Rittergüter Unter-Reudnitz, Ober-Reudnitz und Herrmannsgrün aufgeteilten alten Reudnitzer Rittergutsbesitz lagen aber ganz anders, nachdem bei der Teilung dem Rittergut Unter-Reudnitz das Hut- und Triftrecht auf dem gesamten Gebiet zugewiesen worden war, das Herrmannsgrüner Rittergut überhaupt keine

¹⁾ In einem Streitfalle zwischen dem Bernsgrüner Rittergutsbesitzer Johann Gottlieb Thomas Hauenschild gegen die Amtsgemeinde Bernsgrün im Jahre 1808 (R-A: a. Rep. R, Cap. I, Nr. 49) behauptet der Berechtigte, daß sein Triftweg 12 Ellen breit sein müsse.

²⁾ = Gemeinschaftliche Trift. Vgl. Wiesand S. 643.

Schafe halten durfte und das Rittergut Ober-Reudnitz zwar noch eine gewisse Anzahl Schafe halten konnte, diese aber dann stets der Unter-Reudnitzer Schäferei mit anvertrauen mußte. In G ö r s c h n i t z, wo es in den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts große Triftstreitigkeiten gab, beanspruchte die Landesherrschaft das Hut- und Triftrecht. Auch in M o s c h w i t z durfte beispielsweise der dortige Rittergutsbesitzer keine Schafherde austreiben lassen, sondern wenn er Schafe halten wollte, so mußte er sie der herrschaftlichen Schäferei in Grochlitz mit übergeben. Diese Beispiele, die sich noch um viele vermehren ließen und die in den einzelnen Rittergutsgeschichten des näheren ausgeführt worden sind, dürften zur Genüge die Verschiedenartigkeit der Triftrechte besonders bei den „neueren“ Rittergütern veranschaulicht haben. Bei Moschwitz konnte sogar noch ein „negatives“ Triftrecht festgestellt werden, indem dort sogar noch Teile der Rittergutsflur der Grochlitzer Schaftrift unterworfen waren; dies stellt allerdings eine Ausnahme dar. Gewisse Triftrechte standen dem Rittergut C r i s p e n d o r f auch noch an Grundstücken zu, die an das Rittergut E r k m a n n s d o r f verkauft worden waren³⁾.

Die Hut- und Triftrechte bedeuteten für die Fluren, auf denen sie hafteten, eine rechte Last. Und diese Last wurde für die Bauern im 17. und dann besonders im 18. Jahrhundert immer drückender, jemeher die Schäferien vergrößert wurden⁴⁾ und je mehr die alten Triften durch Siedlung und Urbarmachung eingeschränkt wurden. Was für eine Rolle dabei vor allem die Ansiedelung von Kleinhäuslern spielte, konnte wiederholt in der Unter-Reudnitzer Rittergutsgeschichte⁵⁾ aufgezeigt werden, wo die Unter-Reudnitzer Rittergutsbesitzer viele Streitigkeiten mit den Herrmannsgrüner und Ober-Reudnitzer Rittergutsbesitzern hatten, weil diese auf ihren Fluren, die der Unter-Reudnitzer Trift unterworfen waren, nach und nach eine größere Anzahl Kleinhäusler ansiedelten. Es ist dabei zwischen ihnen auch zu Verträgen gekommen, in denen sie sich gegenseitig versprachen, keine kleinen Häuser mehr zu errichten, aber diese Versprechen sind nicht gehalten worden. Diese als Musterbeispiel herausgegriffene Einschränkung der Trift ist für das ganze Land typisch. Sie tritt in den Akten bei anderen Rittergütern nur nicht so augenfällig in Erscheinung wie gerade bei Reudnitz und Herrmannsgrün wegen der dortigen besonderen Trifteinteilung. Aber auch aus den übrigen Landesgebieten werden um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert die Klagen der Untertanen über allzu starke Betriffung durch die Rittergutsherden immer zahlreicher. So beschwerten sich u. a. die Bauern von Settendorf und Sorge über die Trünziger Rittergutsherrschaft⁶⁾, weil diese ebenfalls in Trünzig neue Kleinhäuser anbaute, wodurch in Trünzig die Trift verkleinert wird und nunmehr die Trünziger Schäferei desto öfter nach Settendorf und Sorge treibt.

³⁾ Vgl. S. 1039—1044.

⁴⁾ Eine Herde von 500 und mehr Schafen war keine Seltenheit.

⁵⁾ S. 361 ff., 376.

⁶⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXIII, Nr. 12.

Die räumliche Beschränkung der Triften suchten sodann die Rittergüter dadurch für sich auszugleichen, daß sie diese vielfach in fremdes Gebiet ausdehnten, wodurch es dann zu zahlreichen Prozessen und oft auch zu ernsthaften Zusammenstößen kam. Man kann es aber auch den betroffenen Gemeinden nicht übelnehmen, wenn sie zur Selbsthilfe griffen. Denn wenn es dann einem Triftberechtigten gelang, den rechtsverjährten Gebrauch einer gewissen Trift nachzuweisen, so war er eben in den Besitz dieses Triftrechtes gekommen. Es ist nicht nachzukommen, wohl aber zu vermuten, daß manche der sogenannten Koppeltriften auf diese Weise entstanden sein mögen.

Verhältnismäßig leicht war es auch, die Triftrechte weiter auszudehnen für solche Rittergutsbesitzer, die gleichzeitig mehrere benachbarte Rittergüter mit Schäferreien besaßen und dann die Triftgebiete mitunter de facto vereinigten. Daß sich die Untertanen auch dagegen wehrten, konnte in der Cossengrüner Rittergutsgeschichte gezeigt werden, wo die Herren von Dörlau gleichzeitig außer dem reußischen Rittergut Cossengrün auch die benachbarten kursächsischen Rittergüter Liebau und Ruppertsgrün besaßen.

Schließlich hat noch die Verlängerung und Verkürzung der Triftzeit oft Anlaß zu Streitigkeiten zwischen Triftberechtigten und Triftpflichtigen gegeben. Auch hier konnte ja Verjährung neue Bräuche einführen. Stand den Rittergutsbesitzern das Hut- und Triftrecht auf den brachliegenden Feldern und in den Wäldern der Untertanen jederzeit zu, so genossen doch die bestellten Felder und die Wiesen eine gewisse Schonzeit; erstere wurden vom Frühling bis zur Aberntung „gehegt“, dagegen unterlagen auch sie in der übrigen Jahreszeit, den sogenannten „offenen Zeiten“, der Trift. Die Hegezeit der Wiesengrundstücke und Kleefelder begann im allgemeinen zu Walpurgis⁷⁾ und endigte meist zu Michaelis⁸⁾, bisweilen auch zu Ägidii⁹⁾, Simonis et Judae¹⁰⁾ oder Martini¹¹⁾. Manchmal wurde von der Regierung auch die offene Zeit für Wiesen und Kleefelder — jedoch mit Ausnahme der Lehden — im Frühjahr allgemein wegen frühzeitig eingetretener Vegetation bis Ende April eingeschränkt¹²⁾. Durch willkürliche Anwendung des alten oder des neuen Kalenderstiles¹³⁾ versuchten einerseits die Rittergutsbesitzer die Triftzeit zu verlängern oder die Untertanen andererseits dieselbe auch zu verkürzen; bei den entstandenen Streitigkeiten einigte man sich dann vor der Regierung meist auf den alten Kalenderstil.

Ein beliebtes Mittel, um Teile ihrer Grundstücke der Trift zu entziehen, war es bei den Bauern, daß man die Gärten, die nicht betrieben werden durften, vergrößerte oder auch neue anlegte. Solche neue Gärten wurden

7) 1. Mai.

8) 29. September.

9) 1. September.

10) 28. Oktober.

11) 11. November.

12) Ältere Gesetzsammlung Band C, fol. 265 und 384.

13) Über den Einfluß des alten Kalenders auf die Triftzeit vgl. auch Heimbach S. 368, § 195.

dann aber von den Schäfern doch ausgehütet, und auch davon kamen sehr oft Zusammenstöße und Prozesse.

Erst wenn die Bauern die Ernte eingebracht hatten, durften die Schäfer die Herden auf deren Felder treiben. Es mag da vielleicht auch vorgekommen sein, daß manche Bauern ihr Getreide absichtlich lange auf den Feldern haben stehen lassen, worüber es wieder zu Streitigkeiten zwischen ihnen und ihren Gutsherren gekommen ist. Wenn die Rittergutsbesitzer aber dann auch manchmal die Herden zwischen den Getreidepuppen auf den Feldern ihrer Untertanen hindurchtreiben ließen, so beschwerten sich diese ihrerseits vor der Regierung. Und weiter hat es dann Konflikte gegeben, wenn die Bauern die Stoppelfelder recht frühzeitig auf-rissen¹⁴⁾ und sie dadurch der Trift entzogen, oder wenn die Bauern in die Winterfelder und Gerstenfelder oder in die Brache Rübsen und anderes säten.

Nicht nur für die betroffenen Felder und Wiesen, sondern auch für die Wälder waren die Viehtriften der Rittergüter sehr schädlich, denn nicht nur die Schafe, sondern auch die Rinder und Schweine wurden auf die Weide getrieben. Ziegen durften weder in die Wälder noch sonst ausgetrieben werden¹⁵⁾. Da es bei den Privatwäldern eine geregelte Forstwirtschaft noch nicht gab und man abgeschlagene Waldstellen einfach wieder anfliegen ließ, so wird gerade dabei die Schädigung durch die Viehtrift am augenfälligsten. So konnte in der Hohenölsener Rittergutsgeschichte¹⁶⁾ ausgeführt werden, wie vier Untertanen zu Kauern am 11. Juni 1748 bei der Regierung nachsuchen, es möchte doch dem von Watzdorf auf Hohenölsen auferlegt werden, ihre Wälder durch seinen Schäfer wenigstens stückweise hegen zu lassen, daß „diese Holzplätze auf die in der Hochgräfl. Forstordnung¹⁷⁾ ausgesetzte Frist von 8 Jahren mit Betreibung und Behütung seiner Schafe nach und nach verschont werden möchten“¹⁸⁾. Und am gleichen Tage erbieten sich diese vier Bauern noch, dafür ein entsprechendes Stück Brachfeld von Alt-Walpurgis bis Alt-Johannis liegen zu lassen, auf welche Bedingung denn auch der von Watzdorf eingeht.

Weiterhin bittet Johann Georg Unterdörfel, der 8 Scheffel Holzboden besitzt, von denen die Hälfte schon lange geschlagen ist, die Regierung am 24. Mai 1766, sie möchte „allenfalls gegen ein billiges Aequivalent“ die Gerichte zu Ober- und Unter-Schönfeld veranlassen, daß das geschlagene Holzgrundstück vor „dem Rittergutsschafvieh“ gehegt werde. Unterdörfel schreibt dazu in seinem Gesuch, zu dieser Beschwerde „nötigt

¹⁴⁾ Der für diese Tätigkeit gebräuchliche Fachausdruck ist „felgen“.

¹⁵⁾ Obergreiz-Döhlaisches „Mandat von Pflanz- und Pflöpfung guter fruchtbarer, auch anderer nützlicher Bäume“ vom 10. März 1703, Abschnitt 4 (Ältere Gesetzsammlung Band III, fol. 5 f.). — Das entsprechende Untergreizer Mandat (Ältere Gesetzsammlung Bd. III, fol. 7 f.) wurde am 20. März 1703 erlassen. — „Mandat wegen abzustellender Verwüstung derer Holzungen von 4ten August 1785“, Abschnitt 4 (Ältere Gesetzsammlung Band A, fol. 183 ff.).

¹⁶⁾ S. 920.

¹⁷⁾ Im Jahre 1739 erlassen.

¹⁸⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XI, Nr. 44.

mich die Eingeung meines Holzes und die Furcht, daß wenn es ferner so fortgeht, wie es jetzt geschieht, mein Gut zuletzt kein Holz mehr hat und ruinirt wird“. Diese abgeschlagenen Holzstellen würden von den Ober- und Unter-Schönfelder Rittergutsschafen andauernd „behütet“, so daß der junge Anflug nicht wachsen könne. Die Regierung reskribiert¹⁹⁾ darauf auch an die Gerichte zu Ober- und Unter-Schönfeld: „... Ihr wollet Eurem Gerichts-Principal Eröffnung tun, und woferne selbiger dem Unterdörfelschen Gesuch zu fügen nicht zu bewegen wäre, Bericht einsenden.“

In gleicher Weise konnte in der Settendorfer Rittergutsgeschichte²⁰⁾ berichtet werden, daß die Einwohner von Settendorf und Sorge in den Jahren 1825 und 1826 bei der Regierung um Gleichstellung mit den übrigen (sächsischen) Untertanen ihrer Gerichtsherrschaft zu Trünzig in Bezug auf die Hegung ihrer Wälder nachsuchen²¹⁾, nachdem diese Frage in Sachsen durch ein Mandat vom 30. Juli 1813 genau geregelt worden war, während es in Reuß ä. L. eine entsprechende Verordnung nicht gab²²⁾.

Nicht unerwähnt soll in diesem Zusammenhang auch bleiben, daß das der Landesherrschaft zustehende Bergregal, auf das auch die Rittergutsbesitzer trotz ihrer „Grundherrlichkeit“ in ihren Rittergutsbezirken keinen Anspruch hatten²³⁾, mitunter Anlaß zu Streitigkeiten gab, wenn nämlich die errichteten Bergwerke in Kollision mit den Triften der benachbarten Rittergüter kamen. Ein umfangreiches Aktenstück²⁴⁾ ist z. B. in den Jahren 1702 bis 1707 angelegt worden, über „die in der Zoppotner Viehtrift befindliche, mit dem Bergamt Untergreiz strittige Berggrube“. Dabei hat die Obergreizer Regierung Niclas Ernst von Günderoode auf Unter-Zoppoten angewiesen, daß er den Bergleuten alles weitere Graben untersagen solle. Die betreffende Grube liegt nämlich insofern ungünstig, als sie sich zwar auf der Viehtrift des nach Obergreiz gehörigen unteren Rittergutes befindet, daß aber unmittelbar zu beiden Seiten die Felder des nach Untergreiz-Burgk gehörigen oberen Rittergutes daran stoßen. Und um das Jus territoriale auf der genannten Viehtrift streiten sich nun die beiden reußischen Herrschaften.

Der Vollständigkeit halber sei auch folgendes Vorkommnis erwähnt:
Zum Bau des herrschaftlichen Hauses zu Gottesgrün sollten dort im

¹⁹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXII, Nr. 42.

²⁰⁾ S. 809.

²¹⁾ R-A: n. Rep. D, Cap. LXI, Nr. 2.

²²⁾ Die obengenannte reußische Forstordnung von 1739 enthält genauere Hegebestimmungen nur für die landesherrlichen Forsten. Auch die übrigen Mandate und Verordnungen machen zwar den Triftberechtigten die Schonung des jungen Holzes der Untertanen zur Pflicht, enthalten aber keine näheren Einzelanweisungen.

²³⁾ Mit den Fundgruben des Landes belehnte die Landesherrschaft — wenn sie nicht den eigenen Bergbau vorzog — irgendwelche Bewerber, die dann stets verpflichtet waren, den sogenannten Bergzehnten dafür gewissenhaft abzuführen. Kamen sie ihren Verpflichtungen gegen die Landesherrschaft nicht nach, so zog diese die betreffenden Fundgruben kurzerhand ein. Vgl. R-A: a. Rep. A, Cap. XXVII.

²⁴⁾ R-A: a. Rep. A, Cap. XXVII, Nr. 17.

Jahre 1746 im Steinbruch des Kaspar Titsch Steine gebrochen werden. Wohl mehr der Form halber fragte man daher bei Titschens Gerichtsherrn Hans Friedrich Trützscher auf Reudnitz um dessen Zustimmung an. Als dies aber Trützscher nicht zugeben will und als Grund dafür die Schmälerung seiner Trift angibt, werden die benötigten Steine auf herrschaftlichen Befehl hin doch gebrochen²⁵⁾.

Über die besonderen Triftrechte der Gemeinde Kühdorf, die sich auf einen Vergleich des Jahres 1599 stützen²⁶⁾, berichtet die Kühdorfer Rittergutsgeschichte²⁷⁾.

Wollten die Untertanen selbst Schafe halten, so drangen die Rittergutsbesitzer meist darauf, daß sie diese Schafe zum Austreiben dem Rittergutsschäfer mit übergeben mußten. Und sonst ist es auch ganz verschieden, ob die Rittergutsbesitzer ihren Untertanen die Anstellung eines Gemeindegirten verboten oder auch befahlen, je nachdem wie es ihnen paßte. Die sich daraus ergebenden vielen Streitigkeiten sind bei den betreffenden Rittergutsgeschichten mit behandelt worden.

Die Anzahl der Schafe, die die Untertanen überhaupt halten durften, war beschränkt. Beispielsweise durften nach dem Burgkschen Landtagsabschied vom Jahre 1619, auf den sich die Hohenölsener Rittergutsbesitzerin noch im Jahre 1824 bezieht²⁸⁾, über Sommer ein ganzer Hof nur 12, ein halber nur 6 und ein Hintersättler nur 5 Schafe halten.

Manche Untertanen — wie z. B. in Görschnitz und in Bernsgrün — hatten auch das Recht, je eine Kuh mit der Rittergutsherde unentgeltlich austreiben zu lassen. Wahrscheinlich war dieser Brauch einmal im Wege freier Vereinbarung eingeführt worden, wobei sich dann die Untertanen wohl zu anderen Leistungen verpflichtet hatten. Es ist dabei auch vorgekommen, daß die betreffenden Rittergutsbesitzer dies nicht mehr leiden wollten, besonders dann, wenn sich zwischen ihnen und den Untertanen irgendwelche Differenzen ergeben hatten. Sie unterlagen aber, wenn die Untertanen sie verklagten, wobei für die Rechtsgelehrten den Ausschlag gab, daß diese Untertanen dafür kein jährliches Hutgeld entrichteten und folglich dieses Austreiberecht an ihren Häusern haftete.

Schon im ausgehenden 18. Jahrhundert beginnen die allgemeinen Triftablösungen. Hierbei gibt Graf Heinrich XI., einer der tatkräftigsten und fortschrittlichsten Reußen, selbst das Beispiel, indem er als erster die großen herrschaftlichen Schäfereien aufhebt und die Triften durch einen von den Triftpflichtigen in die „Cameralcasse“ zu entrichtenden jährlichen Triftzins ablöst. Als so z. B. die Grochlitzer Schäferei zu Michaelis 1768 eingegangen war, schloß Heinrich XI. am 2. September 1771 einen besonderen Trift-Rezeß mit dem Moschwitzer Ritter-

²⁵⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XIX, Nr. 57.

²⁶⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XIII, Nr. 10.

²⁷⁾ S. 823 f.

²⁸⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XI, Nr. 55.

gutsbesitzer Johann August von Kötteritz²⁹⁾, dessen Rittergutsgrundstücke ja bekanntlich teilweise der Grochlitzer Trift unterlegen waren. Näheres darüber enthält die Moschwitzer Rittergutsgeschichte³⁰⁾. Bald darauf, im Herbst 1785, folgten auch bereits die Besitzerinnen des Rittergutes Crispendorf mit der Abschaffung ihrer Schäferei³¹⁾ und der Ablösung ihrer Trift nach³²⁾. Sehr interessant ist dabei das von den beiden Crispendorfer Besitzerinnen an den Landesherrn gerichtete Gesuch vom 7. September 1785, in dem sie ihr Vorhaben ausführlich begründen; sie schreiben darin mit einer Offenheit von der Last, die die Trift für die Triftpflichtigen darstellt, wie man sie eben von den Rittergutsbesitzern nur erwarten konnte, wenn sie die Trift ablösen wollten. Im einzelnen vergleiche man dazu die Darstellung in der Crispendorfer Rittergutsgeschichte³³⁾. Die Ablösung der Unter-Reudnitzer Trift³⁴⁾ erfolgte sodann zu Michaelis 1789, worüber die Unter-Reudnitzer Rittergutsgeschichte³⁵⁾ ausführlich handelt.

In der landesherrlichen Verordnung über die Aufhebung der Fronen und Triften vom Jahre 1839 heißt es noch: „Den Rittergütern auf Gemeinden zustehende Gerechtsame bleiben vorbehalten und ist die Theilung nicht eher zulässig, als bis diese Gerechtsame abgelöst sind³⁶⁾.“ Die Entwicklung, die die Zeit mit sich bringt, läßt sich jedoch nicht aufhalten. Nachdem das Sachsen-Weimarische Rittergut Hohenölsen seine Triften abgelöst hat und die reußische Trift zu Hohenölsen-Neudörfel stark eingeschränkt worden ist, fühlen sich die Hohenölsener reußischen Untertanen zu Kauern allzu sehr von der Hohenölsener Trift bedrückt und verklagen seit dem Jahre 1833 schon die Hohenölsener Rittergutherrschaft. In den 40er Jahren wird dieser Prozeß immer umfangreicher und verwickelter³⁷⁾, bis es schließlich im Jahre 1847 zur gänzlichen Triftablösung im Dorfe Kauern kommt³⁸⁾. Endlich aber sei hier noch auf die Triftablösung der Rittergutherrschaft zu Ober- und Unter-Schönfeld³⁹⁾ im Jahre 1844 verwiesen, die diese mit den Hut- und Triftpflichtigen zu Schönfeld, Reinsdorf, Waltersdorf, Kahmer, St. Adelheid, Friesen und Reichenbach i. V. eingeht⁴⁰⁾.

So sieht man, daß die Triftablösung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein allgemeines Bedürfnis geworden war. Den Abschluß dieser

²⁹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XV, Nr. 62.

³⁰⁾ S. 591 f.

³¹⁾ Gemeint ist die Pachtschäferei.

³²⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. III, Nr. 28.

³³⁾ S. 1025 f.

³⁴⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XIX, Nr. 116, fol. 111 ff.

³⁵⁾ S. 378 f.

³⁶⁾ R-A: n. Rep. A, Cap. I, Nr. 48.

³⁷⁾ R-A: a. Rep. D, Cap. XXX, Nr. 46, 47, 48, 50.

³⁸⁾ Vgl. S. 931.

³⁹⁾ Vgl. S. 544.

⁴⁰⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. XIV, Nr. 16.

Entwicklung bildet das Gesetz vom 30. Mai 1852 über „die Ablösung der Hutungs- und Triftberechtigungen“⁴¹⁾, wonach alle Hut- und Triftrechte der Ablösung unterliegen.

2. Das Jagdrecht.

Hagemann schreibt in seinem Landwirtschaftsrecht¹⁾: „... der natürliche und der Sache selbst angemessene, bis in das 16te Jahrhundert gar nicht bezweifelte Grundsatz: daß ein jeder auf seinem eigenen Boden allein jagen und das Wild, welches sich in seinem Eigenthume aufhält und davon zehrt, fangen, oder schießen dürfe, hat fast in keinem Lande festen Fuß behalten können“. Dies trifft auch für Reuß ä. L. zu. Weiterhin schreibt Hagemann in diesem Zusammenhang²⁾: „Die verworrenen publicistischen Ideen der damaligen Juristen, von dem wahren Umfange und den eigentlichen Grenzen der Jagdhoheit und der Jagdgerechtigkeit und ihrer gegenseitigen Rechtsverhältnisse; romanistische Meinung derselben von der herrenlosen Beschaffenheit des Wildes und dem allgemeinen Anspruchsrechte des Landesherrn auf alle herrenlose Sachen, kamen der große Vorliebe der Regenten zur Jagd und ihrer Neigung, sie ausschließlich zu besitzen, mächtig zu Hülfe. Man stellte nun den Grundsatz auf: Niemand könne anders, als durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligung des Landesherrn, die Jagdgerechtigkeit ausüben, und nie sey die Jagd unter den, in den Lehnbriefen enthaltenen, allgemeinen Ausdrücken: der Zubehörungen, Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten eines Gutes, Waldes oder Holzes, begriffen; vielmehr erfordere sie allezeit eine ausdrückliche Verleihung, oder wenigstens unvordenklichen Besitzstand. In einigen Ländern glückte dieser Grundsatz und wurde nachmals ausdrücklich oder stillschweigend legalisirt; in andern Ländern hingegen, wo Ritter und Landschaft die Regalität der Jagden in ihrem ganzen Umfange nicht anerkennen wollten, suchte man wenigstens die Regalität des seltener gewordenen Wildprets und Geflügels zu erringen, welches die Eintheilung der Jagd in hohe und niedere (Anm.: In manchen Ländern führte man auch eine Mitteljagd ein...) veranlasste und wo endlich auch dieses Widerstand fand, da suchte man dem Landesherrn zum allerwenigsten die Vor- oder doch Mitjagd offen zu halten.“ „Es kommt also bei der Ausübung der Jagdgerechtigkeit alles auf die besondere Verfassung eines jeden Landes an.“ Gerade dieser letzte Satz Hagemanns veranlaßt uns zu einer genauen Nachprüfung dieser Verhältnisse in Reuß ä. L. Hier hat sich — wie Hagemann es ausdrücken würde — die Einteilung in hohe, mittlere und niedere Jagd und die Regalität der hohen Jagd durchgesetzt.

⁴¹⁾ Gesetzsammlung Jg. 1852.

¹⁾ Hagemann S. 358, § 199.

²⁾ a. a. O.

Es trifft zu, daß in den ältesten erhaltenen Lehnbriefen aus dem 15. und dem Beginn des 16. Jahrhunderts noch bei keinem Rittergut die Jagdgerechtigkeit als ein besonderes Recht genannt wird, daß sie eben damals mit zu den allgemeinen „Zubehörungen, Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten“ gehörte³⁾ und daß man damals auch noch keinen Unterschied zwischen hoher, mittlerer und niederer Jagd machte. Die Bezeichnung „hohe und niedere Jagd“ kommt wohl noch im 16. Jahrhundert auf, setzt sich aber erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts überall durch. Bis dahin gebrauchte man auch in den Lehnbriefen noch vielfach Umschreibungen für die genannten Fachbezeichnungen, wenn man nicht allgemein von „Jagden“ sprach, wie z. B. „Schweine-, Rehe- und Hasenjagden (Lunzig 1581)“⁴⁾, „Fuchs- und Hasenjagden (Cossengrün 1629)“⁵⁾, „Jagden (Frotschau 1677)“⁶⁾, „sowohl auch uf der Saat und feldern zwischen der Elster und Langengewende, wann Wildpret zu schaden gehet, wie nichts weniger Rephüner zufangen, Tauben zuschießen, und Thonnen zustecken in eigenthumbshöltzern berechtigt (Rothenthal 1650)“⁷⁾, „das Hasenfahen und andere kleine Weidwerk“⁸⁾ (Görschnitz 1712)“⁹⁾. Daß der Anfang des 18. Jahrhunderts in Reuß ä. L. immer noch zur Übergangszeit gerechnet werden muß, in der sich eine genaue Trennung in hohe und niedere Jagd herausbildet, beweist der folgende Fall: Der Gräfl. Reuß-Pl. Rat und Hofmeister Wolf Reimar von Karstädt auf Ober-Lunzig bittet in einem „Memorial“ vom 13. November 1709 die Frau Generalfeldmarschallin¹⁰⁾ um die Überlassung der herrschaftlichen hohen Jagd zu seinem Lunziger Rittergute, auf dem er nur die niedere Jagd und die Rehe- und Schweinejagd auszuüben berechtigt sei¹¹⁾. Da dieser Fall in der

³⁾ Vgl. von Holtzendorff, Bd. II, S. 407 ff.

⁴⁾ a. K-A: Schrank IV, Fach 11 b, Nr. 4.

⁵⁾ a. a. O. Nr. 7.

⁶⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. VII, Nr. 1.

⁷⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXI, Nr. 1, fol. 1.

⁸⁾ Hagemann a. a. O. S. 372, § 207: „Der Vogelfang ist unstreitig ein Stück der Jagdgerechtigkeit, und was von dieser rechtlich gilt, muß im Allgemeinen auch auf jenen angewendet werden. Wer die niedere Jagd hat, dem muß auch der Vogelfang zugestanden werden. Er begreift das Recht in sich, Vogelherde, Schieß- und Krähenhütten anzulegen, Dohnen und Lerchennetze zu stellen, Raubvögel zu fangen und zu verfolgen. Man begreift den Vogelfang unter dem sogenannten kleinen Waidwerk. Wo die Classification der zur hohen Jagd gehörenden Thiere nicht namentlich und bestimmt mit auf das wilde Geflügel oder Federwildpret ausgedehnt ist, da kann der zur niedern Jagd Berechtigte auch die Auerhähne, Trappen und Schwäne schießen; weil jede ausdehnende Erklärung der hohen Jagd unzulässig ist. Uebrigens stehet auch der Vogelfang unter den Vorschriften der landesherrlichen Jagdpolicey, vermöge welcher die Schonung gewisser Vögel, oder der unwaidmännische Fang derselben, ge- und verboten werden kann.“

⁹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. IX, Nr. 23.

¹⁰⁾ Gräfin Henriette Amalie von Obergreiz, die Witwe Heinrichs VI.

¹¹⁾ n. K-A: Lunzig Nr. 1.

Lunziger Rittergutsgeschichte eingehend behandelt worden ist¹²⁾, kann er an dieser Stelle mit diesem Hinweis übergangen werden.

Allgemeine Grundsätze in Gesetzesform, die die Ausübung der Jagd regeln, finden wir zuerst in der Burggräflichen Polizeiordnung vom 8. September 1551¹³⁾, wo es heißt:

„Vnd wiewol auch durch gemelt vnser Außschreiben, zuvormaln mit Ernst das schiessen, es sey mit Büchsen, oder Ambrosten, auch das stelen vnd niederwerffen des Wildprets, als Hirsch, Schwein, Rehe, Hasen, Auerhanen, Birckhanen, Rephüner, vnd dergleichen mehr, welchs aber gar vergeblich gehalten, verboten worden, Als sol Männiglich hiermit angezeigt sein, sich desselben an den orten vnd stellen, do ers nicht berechtiget, vnd des nicht sonder Befreyung oder Erlaubnüß, von der Obrigkeit hat, auff allen vnsern, vnd vnserer Vnterthanen Hölzern, Wäldern, Püschen vnd Sträuchen, gentzlichen zuenthalten, Würde aber jemens solchs vbertreten, der sol zum ersten mal zehen Gulden zur straff, die Helffte der Obrigkeit, an dem Orth es geschicht, die ander Helffte dem jenigen, so den Thäter anzeigt, vnwegerlich vnd vnnachleßlich zu geben, schuldig sein, Do er aber, vber das, zum andern mal betreten, an Leib vnd gut gestrafft werden.

Desßgleichen sol niemandes Waidwerck, zwischen Fastnacht vnd Bartholomei treiben, auch in solcher zeit, keine junge Vogel nicht außnehmen, noch auff den Herden, oder in andere wege nachstellen, er habe es dann gnugsame Befreyung, doch in alle wege, das den Leuten daraus nicht schaden erfolge, inmassen es hiebevorn auch verboten worden.“

Das erste wichtige Jagdgesetz in Reuß ä. L. ist die „Gräfl. Reuß-Plan. Ober-Gräitzische Forst-Wald- und Jagd-Ordnung, de 20. Julii 1739“¹⁴⁾, die in erster Linie für die herrschaftlichen Waldungen herausgegeben worden ist und nur an wenigen Stellen so ganz nebenbei und allgemein auch auf andere Wälder eingeht, was für diese kaum von Bedeutung sein konnte. Diese Obergreizer Verordnung hat nach dem Aussterben des Hauses Untergrätz für das ganze Land Reuß ä. L. Gesetzeskraft gewonnen. Auf sie stützt sich auch die erneuerte Jagdordnung vom 30. August 1817¹⁵⁾, die jedoch keine neuen Gesichtspunkte bringt.

In der Verordnung vom 20. Juli 1739 heißt es nun gleich zu Anfang des 11. Kapitels, das von der Jagd handelt: „(1.) Soll in Unsers Pfleg-Befohlnen Herrschafften niemand weder mit Netzen, Hetzen oder Schießen der Jagden sich unterfangen, er sey dann darmit ordentlich beliehen worden...“ Punkt 2 bestimmt, es habe „ein jeder, der die ihme verliehene Jagd-Gerechtigkeit exerciren will, niemand anders, als einen ordentlich gelernten Jäger zu gebrauchen“, nachdem man bisher zum größten Schaden der Jagdreviere „darzu Schäfer, Trescher, Tagelöhner und dergleichen genommen“ habe. In Bezug auf die Schonzeit wird in Punkt 3 verordnet: „... Also sollen diejenigen, so von Uns mit Jagden beliehen; Bey der Hohen und Mittel-Jagd von Fastnacht bis Joh. Bapt., bei der Nieder-Jagd und

¹²⁾ S. 850.

¹³⁾ Ältere Gesetzsammlung Band IV, fol. 83 ff.

¹⁴⁾ Supplementband III zur älteren Gesetzsammlung fol. 43 ff.

¹⁵⁾ Supplementband II zur älteren Gesetzsammlung fol. 492 ff.

Weydewerk aber, von Fastnacht bis Barthol. alles Schießens, Hetzens, Jagens und Weydwercks-Gebrauchs, überhaupt auch der Schießung einigen trächtigen Wildprets sich gänzlich enthalten. Jedoch bleiben in der verbotenen Zeit, die so genannten Fest-Haasen, und die, so zu Ehren-Ausrichtungen kommen, herkömmlich zugelassen.“ Das kleine Weidwerk im Frühjahr, wenn die Vögel ins Land kommen, wird bei 5 Talern Strafe verboten, auch wird das Ausnehmen der Vogelnester bei einer Strafe von 8 Tagen Gefängnis oder 1 neuen Schock verboten.

Die reußische Verordnung von 1739 handhabt die Bezeichnungen hohe, mittlere und niedere Jagd schon ganz geläufig, unterläßt aber eine Definition, was darunter zu verstehen ist. Da jedoch im Reußenland das gemeine sächsische Recht rezipiert worden war und auch sonst kursächsische Verordnungen aushilfsweise angewendet wurden, so dürfen wir auch für dieses Gebiet die durch das kursächsische Mandat vom Jahre 1717 getroffene Einteilung der Jagden annehmen¹⁶⁾:

„Hohe Jagd: Bäre, Bärinnen, junge Bäre, Hirsche, Stücken Wild, WildsKälber, TannHirsche, TannWild, TannWildsKälber, Luchse, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Auerhüner, PhasanHäne, PhasanHüner, Vocken.

MittelJagd: ReheBöcke, Rehe, ReheKälber, Hauende Schweine, Angehende Schweine, Keyler, Bachen, Frischlinge, Wölfe, Birkhähne, HaselHühner, Grosse BrachVogel.

NiederJagd: Hasen, Füchse, Dachse, Bieber, FischOttern, Marder, Wilde Katzen, Elthiere, Eichhörner, Wiesel, Hamster, Schnepfen, Rebhüner, Wilde Gänse, Wilde Enten, Reiher, Teicher, SeeMeben, WasserHüner, Wasser-Schnepfen, Wilde Tauben, Giebitze, Wachteln, kleine BrachVogel, Ziemer, Schnörren, Amseln, Drusseln, Lerchen und andere kleine Vögel, wie sie Nahmen haben mögen. Cod. Aug. P. 2. p. 611.“

Des öfteren kann man bei den in vorliegender Arbeit untersuchten Rittergütern die Beobachtung machen, daß Rittergüter, die Ober- und Erbgerichte besitzen, auch zur Ausübung der hohen und niederen Jagd in diesem ihren Gerichtsbezirk berechtigt sind, und daß die anderen Rittergüter, die nur mit der Erbgerichtsbarkeit belehnt sind, meist auch nur die niedere Jagd besitzen. Und noch weiter läßt sich diese Parallele ziehen: Wie in Bezug auf die Gerichtsbarkeit die Erbgerichtsbarkeit, so stellt auch bei den Jagden — wenigstens in neuerer Zeit — die ausschließliche Berechtigung der Rittergüter zur niederen Jagd das „primäre Stadium“ dar. In den meisten Geschichten derjenigen Rittergüter, die auch zur hohen Jagd berechtigt waren, konnte gezeigt werden, wie dieses bevorzugte Jagdrecht auf besondere landesherrliche Verleihung zurückgeht, wozu sich die Landesherrn besonders dann geneigt fanden, wenn sie dringend Geld brauchten.

Unumstritten besaßen die niedere und die hohe Jagd zugleich eigentlich nur die Rittergüter Schönfeld, Crispendorf, Dörflas und Unter-Zoppoten, denen sie von der Landesherrschaft ausdrücklich verkauft worden war. In den Settendorfer und Kühdorfer

¹⁶⁾ Vgl. Wiesand S. 584, 585.

Lehnbriefen werden nur ganz allgemein „die Jagden“ genannt. Da Kühdorf mit Hainsberg bis zum Jahre 1815 als kursächsische Exklave ganz von reußischem Gebiet umgeben war, so konnte sich hier weiterhin die hohe und niedere Jagdgerechtigkeit (1636) ungestört entwickeln. Und in Settendorf und Sorge, wo in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sich in den Lehnbriefen nur der allgemeine Ausdruck „Jagden“ befindet, den die Besitzer in „hohe Jagden“ und die Landesherrschaft in „niedere Jagden“ auslegen, kommt es am 28. Dezember 1658 zu einer Klärung, indem der Landesherr in einem „BegnadigungsBrieff“ bestimmt¹⁷⁾: „... Weiln auch wegen der hohen Jagden Irrungen zwischen Uns und gedachten von Nieschwitz vorgegangen, und der von Uns seinem Vater seel: ertheilte LehnBrieff etwas dunckel, daß daraus nicht zuvernehmen, ob er mit denen hohen Jagden beliehen; Als erklären Wir Uns dahin seinen künftigen LehnBrieff dahin extendiren zulaßen, daß er die Nieder Jagden wie sein Vater seel: dieselbe hiebevorig gehabt, die hohe Jagden aber mit Uns zugleich zu exerciren befugt ... seyn soll ...“ Dagegen konnte in der Hohenölsener Rittergutsgeschichte¹⁸⁾ gezeigt werden, daß dort in einem Kaufbrief über das Rittergut im Jahre 1653 „zum erstenmahl der Jagden und Weydewerk gedacht worden“. Und in dem darauf am 2. Dezember 1653 erteilten Lehnbrief findet sich zum ersten Male der ganz allgemeine Ausdruck „Jagden“¹⁹⁾. Als nun der spätere Hohenölsener Rittergutsbesitzer von Watzdorf durch seinen Jäger auf reußischem Rittergutsgebiet die hohe Jagd ausübt, weist ihn der Greizer Hof- und Forstmeister von Bonin im Jahre 1771 darauf hin²⁰⁾, daß ihm „die Hohe Jagd nicht zu kömē“. Der von Watzdorf entgegnet zwar darauf: „... Es sind die Besizere des hießigen Ritterguthes von ie her, und zu aller Zeit mit denen Jagden indistincte und ohne die mindeste Restriction beliehen ...“, aber der von Bonin läßt die Hohenölsener Akten genau durchforschen und kommt dabei, gestützt auf die Rechtsquellen Carpzov: P. 3. C. 32. d. 17. n. 14, Berger oecon: jur: Lit: 2. tit. 2. th. 8. nota 2. p. 227, Arget. in exam: jur. feud: c. 9, gn: 22 und Schoepfer de venat: Inferiori cap. 2. n. 21, zu dem Schluß: „Wenn ein Vasall in Sachßen nur bloß mit Jagden beliehen ist, so wird darunter die Hohe Jagd nicht mit verstanden“²¹⁾. In diesem Sinne bescheidet denn auch der von Bonin den von Watzdorf am 6. Dezember 1771²²⁾. Allerdings wirkt bei dem Hohenölsener Fall noch erschwerend mit, daß der frühere Besitzer Hans Adolf Spitznaß bei der Ausfertigung seines Lehnbriefes im Jahre 1716 ausdrücklich gebeten hatte, das Wort „Nieder Jagden“ mit einzurücken. Weitere Einzelheiten enthält die Hohenölsener Rittergutsgeschichte. Zum Rittergut Erkmannsdorf hat die hohe Jagd in früheren Zeiten gehört, und Erhard von Watzdorf verkauft dieses

17) R-A: a. Rep. A, Cap. XXXII, Nr. 4. — Über weitere Verhandlungen in den Jahren 1656 bis 1658 berichtet die Settendorfer Rittergutsgeschichte auf S. 799.

18) S. 921.

19) R-A: a. Rep. R, Cap. XI, Nr. 1.

20) a. a. O. Nr. 47.

21) a. a. O. Nr. 1, fol. 5.

22) a. a. O. Nr. 47.

Recht zusammen mit seinem Gute im Jahre 1597 an Heinrich II.²³⁾; als aber Johann Adam Leich im Jahre 1828 bei der Regierung deswegen anfragt und auch der Meinung ist, daß sein Gut wie das benachbarte Rittergut Dörf las die hohe Jagdgerechtigkeit besitze, ist sich diese selbst nicht darüber im klaren und reskribiert am 5. Mai 1828 an Leich, „daß von einer solchen zu seinem Gute gehörigen Gerechtigkeit in den Regierungsacten nirgends etwas enthalten“²⁴⁾.

Daß man einem Rittergutsbesitzer auf seinen und seiner Untertanen Grundstücken auch die niedere Jagd streitig gemacht hat, ist nur in Brückla vorgekommen, wo die Köstritzer Paragiatsherren auf Hohenleuben in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Jagd auf der gesamten Brücklaer Flur für sich ausschließlich beanspruchen²⁵⁾. Diese recht unklare Angelegenheit ist in der Brücklaer Rittergutsgeschichte²⁶⁾ des näheren behandelt worden.

Minder wichtig sind die Streitigkeiten in den beiden ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts wegen der niederen Koppeljagd auf einigen Grundstücken des Rittergutes Moschwitz, die die Landesherrschaft beansprucht und die Besitzer nicht zugestehen wollen²⁷⁾. Da sie in der Moschwitzer Rittergutsgeschichte²⁸⁾ ausführlich besprochen sind, braucht an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen werden.

Ebenfalls kann wegen der vielen Streitigkeiten um die niedere Koppeljagd zwischen den Besitzern des Rittergutes Görschnitz und den benachbarten sächsischen Rittergutsbesitzern auf die Görschnitzer Rittergutsgeschichte²⁹⁾ verwiesen werden. — Sehr reizvoll ist auch der gleichfalls in der Görschnitzer Rittergutsgeschichte besprochene Eingriff des Besitzers Gottlob von Bernstein in die landesherrliche hohe Jagd³⁰⁾.

Über die Jagdmethoden früherer Zeit ist zu sagen, daß längst nicht so viel Wild geschossen wurde, wie heutzutage. Wildgruben und Schlageisen wurden wegen ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Vieh schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts von der Landesherrschaft nicht mehr geduldet³¹⁾. Aber die Hasenjagd wurde ausschließlich mit Netzen vorgenommen, und in manchen Gutsinventarverzeichnissen wird eine gewisse Anzahl von Hasennetzen mit aufgezählt. Daneben gab es Netze für den Vogelfang, wie z. B. Lerchennetze, Rebhühnergarnen, ferner gab es Leimruten, oder es wurden Krähen- und Meisenhütten errichtet, Dohnen gesteckt und Schlingen gelegt. Das freie

²³⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. VI, Nr. 1.

²⁴⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. V, Nr. 8. — Näheres berichtet die Erkmannsdorfer Rittergutsgeschichte auf S. 1046 f.

²⁵⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. II, Nr. 26.

²⁶⁾ S. 953.

²⁷⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XV, Nr. 13, 34, 36.

²⁸⁾ S. 571, 578.

²⁹⁾ S. 662 f.

³⁰⁾ S. 637 f.

³¹⁾ Vgl. S. 973 f.

Umherlaufenlassen von Hunden, wodurch dann das Wild in den Wäldern beunruhigt wird, ist dem Unter-Schönfelder Rittergutspächter schon im Jahre 1731 von der Regierung verboten worden³²⁾.

In Bezug auf die Hegezeit gelten die bereits angeführten Bestimmungen in der Obergreizer Forst-, Wald- und Jagdordnung vom 20. Juli 1739³³⁾.

Über Ausnahmen von der Schonzeit werden wir unterrichtet durch ein Gesuch des Fröbersgrüner Rittergutsbesitzers Hans Jordan von Haugwitz, das er am 9. August 1637 an Heinrich V. richtet³⁴⁾. Er bittet darin den Landesherrn, die zu seinem neu erworbenen Rittergut gehörige Jagd auch in der Zeit von Fastnacht bis Bartholomäi (24. August) ausüben zu dürfen, da sein Gütlein an benachbarte Fluren anstoße, in denen die gewöhnliche Jagdzeit (von Bartholomäi bis Fastnacht) nicht so genau eingehalten werde, wodurch ihm in der sonstigen Zeit das Wild, das von seiner Flur über die Grenze laufe, weggefangen und abgeschossen werde. Haugwitzens Gesuch genehmigt Heinrich V. am 16. August 1637.

Im übrigen ist die Rittergutsjagd — besonders bei den ganz kleinen Rittergütern — nicht immer auf die weidmännischste Art ausgeübt worden, wie vor allem die Hasen vielfach durch Hunde zu Tode gehetzt worden sind. Als sich so das Fürstl. Reuß-Pl. Forst-Departement in Greiz am 10. Januar 1816 veranlaßt sieht, gegen den Rittergutsbesitzer Christian Friedrich Hauenschild auf Bernsgrün Strafantrag zu stellen³⁵⁾, weil dieser im herrschaftlichen Jagdrevier (auf der Bernsgrüner Gemeinde) geschossen und einen herrschaftlichen Hund erschossen hatte, beantragt es auch gleichzeitig, es möchte doch Hauenschild das schädliche Hetzen mit den Hunden verboten werden. Und in dieser Angelegenheit äußert sich das Fürstliche Forst-Departement weiter: „Die Rittergutsbesitzer zu Bernsgrün und Fröbersgrün sind mit der kleinen Jagd auf ihren Grundstücken beliehen, welches, da sie keine andere Art, dieselbe zu exerciren verstehen, als daß sie mit Jagdhunden hetzen, für die landesherrliche hohe und Mitteljagd und für die, diese kleinen Rittergüter umschließenden geschlossenen Reviere ungemein schädlich ist; wie denn überhaupt die verliehene Gerechtsame den Nachtheil hat, daß die Besitzer alles bis auf den letzten Hasen wegschießen, in der sehr richtigen Voraussetzung, daß aus den geschonten herrschaftlichen Revieren die Besetzung schon wieder erfolgen werde...“ — Auf diese Anzeige hin wird Hauenschild auf den 19. Januar 1816 nach Greiz bestellt und verhört und schließlich am 14. Februar 1816 zu 25 Rtl. Geldstrafe, zur Ersetzung des Geldwertes des erschossenen Hundes und zur Bezahlung der Untersuchungskosten verurteilt. Die Geldstrafe jedoch wird ihm auf ein untertäniges und reuevolles Gesuch am 24. Februar 1816 von Serenissimus erlassen.

³²⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXII, Nr. 42.

³³⁾ Vgl. S. 238.

³⁴⁾ a. K-A: Schrank IV, Fach 11 b, Nr. 21, fol. 16—17.

³⁵⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. I, Nr. 51.

Die von Fürst Heinrich XX. im Anschluß an die Proklamation der Grundrechte der Deutschen am 3. November 1851 erlassene provisorische Verordnung über die Ausübung der Jagd³⁶⁾ stellt in Bezug auf das Jagdrecht u. a. folgende Grundsätze auf:

§. 1.

Den Eigenthümern und Nutznießern von Grundstücken bleibt die selbständige Ausübung der Jagd auf denselben, ohne Rücksicht auf ihre Größe inso weit gestattet, als ihnen jene Befugniß schon vor Wegfall des Rechts zur Jagd auf fremdem Grund und Boden zustand.

Diese Befugniß zur selbständigen Ausübung der Jagd geht jedoch im Fall einer Dismembration auf die Erwerber der dismembrierten Grundstücke nicht über. Dieselbe erstreckt sich auch nicht auf einzelne von dem Hauptgut getrennt liegende Parzellen, dafern letztere

1. wenn sie zur Forstkultur benutzt werden, nur 5 Scheffel (zu 160 achtelligen Quadratruthen) oder darunter enthalten, oder
2. außerdem nur 30 Scheffel oder darunter umfassen. Auf solche Grundstücke leiden die Bestimmungen des §. 4. fgg. Anwendung.

§. 4.

Alle Grundstücke, auf denen die selbständige Ausübung der Jagd nicht nach §. 1. gestattet ist, sind zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu vereinigen...

Den Rittergütern als solchen stehen nach dieser Verordnung weitergehende Vorrechte nicht zu.

Diese „provisorische“ Verordnung vom Jahre 1851 mit einigen für uns unwesentlichen Nachträgen ist erst abgelöst worden durch die Verordnung über das Jagdrecht des Volksstaates Reuß vom 6. September 1919³⁷⁾.

3. Die Fischereigerechtigkeit.

Die Fischereigerechtigkeit stand als ein Ausfluß des Eigentumsrechtes¹⁾ den Rittergutsbesitzern auf allen freien Gewässern ihrer Flur zu mit Ausnahme der öffentlichen Flüsse (flumen publicum), in denen nur der Landesherr das Fischereirecht hatte. Natürlich konnte der Landesherr dann auch das Fischereirecht an öffentlichen Flüssen nach Belieben verkaufen und verpachten. Auf diese Weise ist es dann verschiedentlich vorgekommen, daß auch Rittergüter in den Besitz solcher Fischereirechte gelangten, die als Pertinenzstücke der betreffenden Rittergüter genau beschrieben und den Lehnbriefen eingerückt wurden²⁾.

Nach den uns überkommenen Gutsanschlügen aus früheren Jahrhunderten teilte man die Fischerei in wilde und zahme ein.

³⁶⁾ R-A: n. Rep. A, Cap. I, Nr. 72. — Ältere Gesetzsammlung Band C, fol. 536 ff.

³⁷⁾ Gesetzsammlung für den Volksstaat Reuß 1919, S. 214.

¹⁾ Hagemann S. 376.

²⁾ Vgl. auch das Gesetz vom 2. Juli 1878, die Fischerei betr., Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1878, S. 81 ff.

Die wilde Fischerei wird in fließenden Gewässern betrieben, die sich selbst besetzen. Meist wird da ein Fischbach genannt, der die Flur des Rittergutes durchfließt, und in dem es Forellen, Ellritzen, „Gründeln“ usw. gibt. Sehr beliebt war auch das Krebsleuchten in den Nächten, wo man mit großen Schleißern die Bäche ableuchtete und die Krebse schockweis fing. Selbstverständlich ist die wilde Fischerei der Rittergüter schon rein örtlich verschieden.

Über die Handhabung des Fischens enthält die Burggräfliche Polizeiordnung vom 8. September 1551³⁾ die folgenden für alle gültigen Vorschriften:

„Es sol sich auch ein jeder, dem andern, in seinem Fischwassern zufischen, enthalten, alles bey Peen, zehen Gùlden, wie obstehet.

Dieweil wir auch in erfahrung kommen, Das in den freyen Fischwassern, durch jhr viele, mit den täglichen fischen, Fischzeugen, außschöpfung vnnnd abschlagung der Bäche, die Wasser außgewüset, So ordnen vnnnd wollen wir, das mit demselbigen fischen es wie folgendt, sol gehalten werden.

Nemblichen, das ein Jeder, nur mit einem Hamen, vnd einem Stürrel, am Mittwoch vnnnd Frey-Tag, in der Wochen, das Jahr vber, zu fischen haben, außgeschlossen in grossen fluten wann die Wasser außblaffen, alsdann mag man, so lang solche Wasserfluth wehren, obberührter fischerey, vnverhindert gebrauchen. Jedoch das die Jenigen, so in demselbigen gemeinen Wassern zu fischen haben, jhren Hahmen vnnnd Fischzeug gleicher Größ vnnnd Weit, am gestrick halten vnnnd führen sollen, So soll auch aller ding, das Nachtleuchten, Treiben, Abschlagen, Feherschlagen Reusen vnnnd Nachtängel legen, aufgissung solcher Wasser, vnnnd sonsten aller anderer weiss, domit dieselben Wasser verödet werden mögen, verboten sein, dadurch des gleiches, Vnzeitigen Fischens verschont, vnnnd die Wasser mit der Fischerey vnverwüset bleiben, bey verlust des Fischzeugs, so zurschnitten sol werden, vnd eines guten Schocks Geldstraff, die Vbertreter der Obrigkeit, der ende, so oft er begrieffen, vnnachleßlich geben sol.

Die Hahmen vnd Fischzeug, an jhrer grösse vnd gestrick, sol einen Hauptmann des Orths, neben etlichen vom Adel, vnd den Räthen in Städten, nach gelegenheit des Wassers, vnterschiedlich zuverordnen, hiemit befohlen, vnd heimgestellt sein.“

In späterer Zeit hat der Besitzer einer wilden Fischerei auch das ausschließliche Fischereirecht noch bei Hochwasser, wenn das betreffende Gewässer fremde Grundstücke überflutet. Diese Rechtsregel⁴⁾ beanspruchten z. B. die Rittergutsbesitzer in Reuß ä. L. für sich, wie in der Zoppotener Rittergutsgeschichte⁵⁾ gezeigt werden konnte. Dort hatten die Einwohner von Zoppoten ihren Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn Wolf Veit Christoph Freiherrn von Reitzenstein auf Unter- und Ober-Zoppoten am 16. Januar 1779 vor der Regierung verklagt und dabei ausgeführt, sie hätten seit vierzig und mehr Jahren bei Hochwasser, wenn das sogenannte Saalburger Kasten-Wasser (in der Saale) ausgetreten sei, auf ihren und der Gemeinde Grundstücken gefischt; jetzt nun wolle dies der von Reitzenstein nicht mehr

³⁾ Supplementband IV zur älteren Gesetzsammlung fol. 83 ff.

⁴⁾ Vgl. Hagemann, S. 378, § 210.

⁵⁾ S. 1193.

dulden und klage sie vor seinen Patrimonialgerichten an. Der umfangreiche Prozeß, der sich daraus entspinnt⁶⁾, wird leider nicht zu Ende geführt, da die beiden Rittergüter Zoppoten bereits im Jahre 1780 von der Landesherrschaft käuflich erworben werden. Dieser Streitpunkt ist dann später folgendermaßen gesetzlich⁷⁾ geregelt worden:

„Das Recht zum Fischen kommt während der Ueberfluthung der Ufer auch außerhalb der letzteren dem Fischereiberechtigten zu, dafern dessen Ausübung ohne Beschädigung des Grundeigenthumes geschehen kann und unter der Verpflichtung zum Ersatze jedes etwa verursachten Schadens.

Die nach dem Rücktritte des Wassers innerhalb seines Grundeigenthums zurückgebliebenen Fische zu fangen und sich zuzueignen, steht zwar jedem Eigenthümer zu; es ist ihm jedoch jede Vorrichtung untersagt, wodurch das Wiederabfließen des ausgetretenen Wassers oder das Zurückgehen der Fische in den normalen Wasserlauf gehindert wird.“

Die sogenannte *z a h m e F i s c h e r e i* betrieben die Rittergutsbesitzer in ihren Teichen, indem sie diese mit jungen Fischen besetzten und dann nach einiger Zeit wieder ausfischten. Die Größe der Teiche wird in den alten Gutsanschlägen überhaupt nur danach angegeben, wieviel Schock Satz man einsetzen kann.

Im Gegensatz zum Jagdrecht, das — wie wir gesehen haben — in den ältesten Lehnbriefen gar nicht besonders aufgezählt wird, finden wir doch schon von der ältesten bis in die neueste Zeit in den Lehnbriefen die Wendung, daß der betreffende Rittergutsbesitzer auch mit Teichen und Teichstätten belehnt wird, ein Zeichen dafür, wie hoch man doch die Teichwirtschaft gewertet haben mag.

4. Das Mühlenrecht.

Verschiedentlich wird in einschlägiger Literatur¹⁾ davon gesprochen, daß die Besitzer privater Bäche und Gewässer an denselben Mühlen anlegen dürfen. In Reuß ä. L. aber richtet Karl Erdmann von Commerstädt am 1. November 1718 ein ausführliches Gesuch an seinen Landesherrn Heinrich XIII. von Untergreiz, als er auf eigenem Grund und Boden eine „Mahlmühle“ erbauen will, die nur für seinen Hausbedarf mahlen soll und daher fremden Unternehmungen nicht nachtheilig sein kann. Auch will Commerstädt das nötige Wasser aus seinem eigenen Teiche leiten²⁾. Und in der Ritterguts Geschichte von Dörflas³⁾ wird des näheren ausgeführt, daß der reußische Lehnsfiskal bei der Regierung vorstellig wird, als Johann Heinrich

⁶⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXIV, Nr. 150, 152.

⁷⁾ § 9 des Gesetzes über die Fischerei vom 2. Juli 1878 (Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1878, S. 83.)

¹⁾ Hagemann S. 392 ff.

²⁾ Vgl. S. 511. — R-A: a. Rep. R, Cap. XXII, Nr. 21.

³⁾ S. 997.

Wittich auf Dörflas in seinem Rittergutsbezirk an der Wisenta eine Pulvermühle angelegt hat. Seinen Einspruch begründet der Lehnsfiskal damit, daß es in der ganzen Herrschaft Burgk nicht eine Mühle gebe, deren Besitzer nicht vom Landesherrn damit beliehen und ihm dafür zinsbar sei, wenn auch das Recht, an kleinen Bächen auf eigenem Grund und Boden Mühlen anzulegen, nicht gerade zu den Regalien gehöre. Die Wisenta sei zudem kein kleiner Bach, sondern ein großer Fluß (!). Auf diese Anzeige hin ist Wittich die Errichtung der Pulvermühle zunächst am 24. November 1804 von der Regierung verboten worden, und erst am 14. März 1805 genehmigt Fürst Heinrich XIII. diese Pulvermühle gegen ein Konzessionsgeld und einen alljährlichen Zins⁴⁾. — Auch von anderen gewerblichen Unternehmungen dieser Art mußten die Rittergutsbesitzer Konzessionsgelder und jährliche Geldzinse an die Landesherrschaft entrichten, wie vor allem in der genannten Ritterguts Geschichte von Dörflas noch weiter ausgeführt ist.

5. Das Brau-, Brenn- und Schankwesen.

Man könnte wohl auch einzelne Teilgebiete, die sich auf das Brau-, Brenn- und Schankwesen beziehen, gesondert bei anderen Abschnitten der vorliegenden Arbeit, etwa im Zusammenhang mit der Steuerfreiheit der Rittergüter, mit der Patrimonialgerichtsbarkeit und Verwaltung usw. behandeln, und es würde auch diese Darstellungsart gewisse methodische Berechtigungen für sich haben. Allein das gesamte Brau-, Brenn- und Schankwesen hat für die Ritterguts Geschichte eine besondere wirtschaftliche Bedeutung, so daß dafür eine ganz zusammenhängende Bearbeitung und Darstellung gewählt worden ist. Die Bedeutung des Brau-, Brenn- und Schankwesens wird dabei bestimmt nicht überschätzt, da man in zahlreichen Gesuchen der Rittergutsbesitzer lesen kann, was es doch für ihre Güter, vor allem aber für ihre Viehwirtschaft wegen der Gewinnung von Futtermitteln für eine Rolle spielte.

In den verschiedenen Ritterguts Geschichten ist sehr häufig die Rede von Brau-, Brenn- und Schankstreitigkeiten, und es hat auf den ersten Blick fast den Anschein, als ob es sich hier um ein unentwirrbares Durcheinander handele, und daß die diesbezüglichen Rechte und Berechtigungen in jeder Ortschaft andere seien¹⁾. Es sei daher im folgenden zunächst das wesentlichste kurz zusammengestellt, was in den einzelnen Ritterguts Geschichten des näheren über das Brau-, Brenn- und Schankwesen ausgeführt worden ist. — Der Inhalt und Umfang des Brau-, Brenn- und Schankrechts der Rittergüter im allgemeinen wird dann weiter unten dargestellt werden.

⁴⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. V, Nr. 34.

¹⁾ Vgl. dazu auch Weiske Bd. IX, S. 427/428 mit Anmerkungen. Weiske kommt zum gleichen Ergebnis.

Das Rittergut Schönfeld besitzt die Erbschenke in Reinsdorf und ist befugt, dort nach Belieben fremdes oder selbstgebrautes Bier verschenken zu lassen. Als in den Jahren 1634 bis 1639 die Stadt Greiz dieses freie Schankrecht streitig machen will, gelingt Hans Ernst von Kommerstädt der Nachweis²⁾, daß das Rittergut Schönfeld dieses freie Bierschanksrecht schon mindestens seit dem Jahre 1548 besaß, während sich die Stadt Greiz auf einen Vertrag aus dem Jahre 1551 gestützt hatte. Seit der Teilung des Rittergutes Schönfeld in ein oberes und ein unteres Gut verlegen diese beiden Güter die Reinsdorfer Erbschenke abwechselnd und zwar anfangs „von 12 Wochen zu 12 Wochen“, später aber im halbjährlichen Wechsel³⁾. Im Jahre 1689 beklagt sich der Reinsdorfer Wirt Hans Albert wiederholt über das schlechte Bier, das ihm Hans Wilhelm von Kommerstädt aus dem Ober-Schönfelder Gute liefere, bei der Regierung⁴⁾, wobei ihm die Regierung einmal auch erlaubt, Greizer Bier mit nach Reinsdorf zu nehmen. Als er dies aber wiederholen will, verbietet dies seine Schönfelder Gerichtsherrschaft, und als er trotzdem noch Greizer Bier holt, läßt sie dasselbe wegnehmen, nach Schönfeld bringen und durch die Bauern austrinken. Als August Friedrich von Kommerstädt im Jahre 1723 auf seinem Rittergut Ober-Schönfeld selbst Bier verschenken läßt und an Sonn- und Festtagen sogar Musikanten dazu hält, beschwert sich Karl Erdmann von Commerstädt auf Unter-Schönfeld zusammen mit dem Wirt Christian Albert zu Reinsdorf darüber bei Graf Heinrich XIII. von Untergreiz⁵⁾, worauf die Untergreizer Regierung sofort den Bierschank und das Tanzen im oberen Schönfelder Rittergut verbietet. Dieses Verbot scheint jedoch nicht allzuviel genutzt zu haben, denn Christian Heinrich Sequenides bittet als Konkursverwalter der Unter-Schönfelder Rittergutes auch am 15. April 1735 die Untergreizer Regierung⁶⁾, den durch den Ober-Schönfelder Pächter betriebenen Bierschank abzustellen, weil „dieser unbefugte Bierschank zum größten Nachtheil des guthes Unter-Schönfeld, als welches dieses iezige quartal die beyden güthern gemeinschaftliche Erbschenke [zu Reinsdorf] zu verlegen hat,“ unternommen werde. Sequenides weist in seinem Gesuche darauf hin, daß wegen dieser Beschwerden bereits dem nunmehr verstorbenen August Friedrich von Kommerstädt „Remonstration geschehen“ sei, daß dieser auch „absonderlich den Unfug des Sonntags schenckens abgestellt haben soll“. Nach dessen Ableben aber habe der Ober-Schönfelder Pächter „nicht nur diesen Sonntags Schanck aufs neue wieder angefangen; sondern es hat sich auch derselbe so gar, sonder Zweiffel auf anstifften derer [jungen] Herren von Comerstedt unterstanden ietzverwichene Ferien Bier an Michael Neudecken zu Waltersdorff zu verschrotten, und solches mit aussteckung eines ordentlichen Zeichens dort öffentlich verschenken laßen, wie denn auch besagtes Bier Zeichen noch

²⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXII, Nr. 5.

³⁾ a. a. O. Nr. 21 und 65.

⁴⁾ a. a. O. Nr. 16 a.

⁵⁾ a. a. O. Nr. 21.

⁶⁾ a. a. O. Nr. 42.

bis dato dorten stecken und Bier verzapffet werden soll.“ Im Jahre 1764 aber beschwerten sich Bürgermeister und Rat der Stadt Greiz über den Unter-Schönfelder Rittergutsbesitzer Johann Georg Reinhold⁷⁾, der wieder Bierschank betreibe und selbst Spielen, Kegelschieben und „das üppige Tanzen“ erlaube. Diesmal erkennt nun die Juristische Fakultät der Universität Jena, daß die Bürger die Berechtigung zu ihrer Beschwerde nachweisen sollten. Und auf weitere Beschwerden der benachbarten Wirte vom Wirtshaus zum Kalten Frosch und vom Wirtshaus zu Irchwitz erklärt Heinrich Wilhelm Rudolf Christian von Kommerstädt auf Ober- und Unter-Schönfeld am 20. Februar 1784, daß seit achtzig, ja seit undenklichen Jahren von den beiden Schönfelder Rittergütern „an einen jeden“ Bier und Branntwein verschenkt und verzapft worden seien⁸⁾. Desgleichen werde auch in Waltersdorf von jedem Bauer und Häusler Schönfelder Rittergutsbier frei und öffentlich verschenkt. Von den Schönfelder Gerichtsuntertanen sei auch jederzeit Branntwein gebrannt worden, wofür die Untertanen zu Waltersdorf jährlich 1 Taler, die zu Schönfeld aber 21 Groschen Zins an das Rittergut entrichtet hätten. Die Beherbergung von Fremden habe er niemals erlaubt und werde sie auch niemals erlauben.

In Reudnitz hat es zwischen den beiden Rittergutsbezirken und deren Untertanen besonders viel Bierstreitigkeiten gegeben, nachdem die dem Rittergut gehörige Erbschenke mit ihrem Rechte nach der Rittergutsteilung in ein oberes und ein unteres Rittergut auf das erstere übergegangen war. Schon im Jahre 1653 beschwert sich Kaspar Friedrich Trützscher bei seinem Landesherrn u. a. darüber, daß Paul Neudeck in Neudeck fremdes Bier verschenke, was auf sächsischem Gebiet liege. Trützscher bemerkt dazu, daß dadurch sowohl dem Landesherrn an der Tranksteuer als auch ihm selbst „wegen der Faß Kannen“ ziemlicher Abbruch und Schaden geschehe⁹⁾. Wegen des Salzhandels kommt es im Jahre 1668 zu einem Zusammenstoß zwischen der oberen und der unteren Reudnitzer Gutsherrschaft, weil die untere Balthasar Käppel aus Fraureuth auf ihrem Gerichtsbezirk hat Salz verkaufen lassen, während die obere dieses Monopol für ihre Erbschenke in ganz Reudnitz beanspruchte¹⁰⁾. Der große Bierstreit zwischen der Gemeinde Unter-Reudnitz und dem Rittergut Ober-Reudnitz, dessen Beginn auf das Jahr 1688 angesetzt werden kann und der sich über ein ganzes Jahrhundert hinzieht, ist im Rahmen der Unter-Reudnitzer Rittergutsgeschichte¹¹⁾ sehr ausführlich behandelt worden, worauf an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird. Immer wieder versucht in dieser Zeit das Ober-Reudnitzer Rittergut als Besitzer der Erbschenke die ausschließliche Erbschankgerechtigkeit mit allen dazugehörigen sonstigen Berechtigungen in ganz Reudnitz durchzusetzen. Niemals beruhigen sich die Unter-Reudnitzer Untertanen, die oft auch bei ihrer Guts-

⁷⁾ a. a. O. Nr. 66.

⁸⁾ a. a. O. Nr. 94.

⁹⁾ a. K-A: Schrank III, Fach 6, Nr. 8.

¹⁰⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XIX, Nr. 11.

¹¹⁾ S. 337 ff.

herrschaft Rückhalt finden, bis sie endlich auch den großen Prozeß gewinnen und den unter sich betriebenen Reihbierschank in aller Form einrichten. Nachdem sich der Besitzer der Herrmannsgrüner Erbschenke Kaspar Ackermann schon am 18. August 1706 bei der Regierung beschwert hatte, wenden sich Friedrich Wilhelm Trützscher auf Ober-Reudnitz und der Wirt Ackermann am 12. November 1706 wiederum an die Regierung mit der Anzeige, daß „Michael Schneider in der Mohlsdorfer Mühle einen Bierschank betreibe, wodurch ihre Erbschenken ganz verderbet würden.“ Da ihre Beschwerden bei der Unter-Reudnitzer Gerichtsherrschaft keinen Erfolg gehabt haben, so bitten sie, diesen Bierschank zu verbieten. Und die Untergreizer Regierung reskribiert darauf auch am 13. November an den Unter-Reudnitzer Rittergutsbesitzer, er möchte diesen Bierschank bei 20 Rtl. Strafe verbieten und binnen acht Tagen darüber Bericht erstatten¹²⁾. Weiterhin ist in der Unter-Reudnitzer Rittergutsgeschichte¹³⁾ mit behandelt worden, daß Hans Kaspar Trützscher auf Ober- und Unter-Reudnitz seinem Untertan Jobst Gutmann in Gottesgrün im Jahre 1683 den Ausschank fremden Bieres verbietet¹⁴⁾ und ihn im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe belegt und außerdem noch androht, ihn in das Hundeloch zu stecken. Trützscher erhält indessen von der Rothenthaler Regierung wegen dieses Vorgehens einen Verweis. Ferner beschwerten sich auch in den Jahren 1709 und 1742 die Ober-Reudnitzer Rittergutsbesitzer Friedrich Wilhelm und Hans Friedrich Trützscher bei der Regierung über Gottesgrüner Einwohner, weil diese Fuhrleute bei sich beherbergt haben¹⁵⁾. In beiden Fällen wird dies den Amtsuntertanen zu Gottesgrün auch vom Amt untersagt.

Die Reudnitzer Untertanen zu Mohlsdorf sind dem Greizer Bierzwang unterworfen. Als z. B. die Unter-Reudnitzer Patrimonialgerichte sich am 28. Juni 1810 bei der Regierung darüber beschwerten, daß die Greizer brauberechtigten Bürger in ihren Gerichtsbezirk eingefallen seien und aus dem Jungnickelschen Hause zu Mohlsdorf ein Faß Bier weggenommen haben¹⁶⁾, reskribiert die Regierung am 5. September 1810, daß dies ganz in der Ordnung sei. Die Gerichtsherrschaft hätte nicht befragt werden müssen, wie man doch beispielsweise auch wegen Alt-Gommla in solchen Fällen das Kgl. Sächsische Amt Mildenfurth nicht erst befrage.

Dem Besitzer des Rittergutes Unter-Reudnitz wird von der Regierung am 12. Oktober 1810 die Konzession zum Bierbrauen und Verschroten an seine Untertanen für seine Person verliehen¹⁷⁾. Näheres darüber berichtet die Unter-Reudnitzer Rittergutsgeschichte¹⁸⁾. Als aber darauf die Greizer Bürger dem Unter-Reudnitzer Untertan Schink auf dem

¹²⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XVIII, Nr. 1.

¹³⁾ S. 336 f.

¹⁴⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XIX, Nr. 21.

¹⁵⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XVIII, Nr. 1; Cap. XIX, Nr. 52. — Vgl. dazu auch S. 394 und S. 366.

¹⁶⁾ R-A: a. Rep. A, Cap. XXIII c, Nr. 28.

¹⁷⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XIX, Nr. 132.

¹⁸⁾ S. 380 f.

Hardtberg ein Faß Unter-Reudnitzer Rittergutsbier wegnehmen, obgleich dieser das Recht dazu gegen eine jährliche Abgabe von 1 Rtl. 16 Gr. von seinem Gerichtsherrn ausdrücklich erhalten hat, werden sie zu einer Geldstrafe von 5 Rtl. außer den Untersuchungskosten verurteilt¹⁹⁾.

Über Konzessionserteilung zum Bierschank in Gottesgrün durch die Fürstl. Regierung im Jahre 1828, die vorher bereits der Ober-Reudnitzer Rittergutsbesitzer Albert erteilt hatte²⁰⁾, berichtet die Ober-Reudnitzer Rittergutsgeschichte²¹⁾.

Der Ort Herrmannsgrün hat immer zum Greizer Bierzwangsgebiet gehört. Eine gewisse Zwitterstellung nimmt nun allerdings das Rittergut Herrmannsgrün ein mit den auf eigenem Grund und Boden angesiedelten Häuslern, der späteren Rittergutsgemeinde, welches Gebiet ehemals zum Rittergut Reudnitz gehört hatte. Schon im Jahre 1686 ist es zwischen dem Herrmannsgrüner Wirt Kaspar Ackermann und Kaspar Friedrich Trützscher auf Herrmannsgrün zu Streitigkeiten wegen angeblich unbefugten Bierschenkens und Brotverkaufs im dortigen Rittergut²²⁾ gekommen, wobei der Wirt von der Untergreizer Regierung in Schutz genommen worden ist. Einzelheiten darüber berichtet die Herrmannsgrüner Rittergutsgeschichte²³⁾. In Anbetracht der Entstehungsgeschichte des Rittergutes und der Rittergutsgemeinde Herrmannsgrün ist es indessen durchaus verständlich, wenn die Witwe Zahn am 19. Dezember 1724 angibt²⁴⁾, daß die Herrmannsgrüner Rittergutshäusler jederzeit zu ihren Ausrichtungen niederländisches Bier²⁵⁾ eingelegt hätten, und ihnen das niemals verwehrt worden sei. Als nun der Herrmannsgrüner Rittergutsbesitzer Adam Friedrich Trützscher im Jahre 1714 selber Bier braut und verschenkt²⁶⁾, ist ihm dies auf Antrag des Herrmannsgrüner Wirtes, dessen Erbschenke zum Greizer Bierzwangsgebiet gehörte, mehrfach verboten worden. Die Greizer brauberechtigte Bürgerschaft, gestützt auf ihr Bierzwangsrecht im Amtsdorf Herrmannsgrün, versucht in hartnäckigen Prozessen, den Herrmannsgrüner Rittergutsbezirk auch mit einzubeziehen. Wiederholt wird im 18. Jahrhundert bei den Herrmannsgrüner Rittergutshäuslern das eingelegte fremde Bier von den Greizer Bürgern weggenommen. Auf Betreiben des Greizer Stadtrates bestimmt sogar die Obergreizer Vormundschaftherrschaft in einem Reskript vom 15. April 1739, daß in ganz Herrmannsgrün ausschließlich Greizer Bier eingeschrotet werden dürfe und daß im Rittergut Herrmannsgrün überhaupt kein Bier verschenkt werden dürfe²⁷⁾. Noch im Jahre 1858 wird dem Freiherrn von Ketelhodt auf Herrmannsgrün von der Regierung ein

¹⁹⁾ R-A: a. Rep. D, LI, Nr. 46 a.

²⁰⁾ R-A: n. Rep. D, Cap. XXII, Nr. 1, 13, 16.

²¹⁾ S. 412.

²²⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. X, Nr. 5.

²³⁾ S. 424 f.

²⁴⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. X, Nr. 10.

²⁵⁾ Es handelt sich dabei vor allem um Bier aus Nitzschareuth.

²⁶⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. X, Nr. 10.

²⁷⁾ a. a. O. Nr. 30.

Gesuch abgelehnt, in dem er um die Erlaubnis nachsucht, selbstgebrautes Bier verschenken und verkaufen zu dürfen²⁸⁾. So hatte es denn die Greizer Bürgerschaft erreicht, den Herrmannsgrüner Gutsbezirk in ihr Bierzwangsgebiet einzubeziehen, was eigentlich nach der geschichtlichen Entwicklung nicht zu erwarten war und vielleicht auch unterblieben wäre, wenn das Herrmannsgrüner Rittergut nicht vom Rittergut Reudnitz abgetrennt worden wäre. Weitere Einzelheiten zu den Herrmannsgrüner Bierstreitigkeiten bringt die Herrmannsgrüner Rittergutsgeschichte²⁹⁾.

Das Rittergut *Rothenthal* betrieb zeitweilig den Bierschank, und nachdem er im Jahre 1702 verboten worden war, sind darum heftige Kämpfe geführt worden, worüber die Rothenthaler Rittergutsgeschichte im einzelnen berichtet³⁰⁾. U. a. versuchten die Greizer Bürger immer, das Rittergut Rothenthal ihrem Bierzwangsgebiet einzugliedern, was ihnen freilich nur zeitweilig gelang.

Das Rittergut *Moschwitz* hat das Schankrecht nicht besessen. Ja der auf der *Bucka* ansässige Wirt ist sogar verpflichtet gewesen, ausschließlich *Döläuer Kammergutsbier* zu verschenken. Im Jahre 1706 sucht *Adam Felix von Reitzenstein* bei der Landesherrschaft nach um Überlassung der Braugerechtigkeit und des Bierverlagsrechtes der *Moschwitzer Schenke*, jedoch ohne Erfolg³¹⁾. Wiederholt aber berichten die Akten im 18. Jahrhundert davon³²⁾, daß im *Moschwitzer Rittergut* ein heimlicher und unberechtigter Bierschank betrieben worden sei. Auch hierzu sind weitere Einzelheiten in der *Moschwitzer Rittergutsgeschichte* zu finden³³⁾.

Der Rittergutsbesitzer *Johann Jakob Kloß auf Görschnitz* hatte im Jahre 1678 persönlich von der Landesherrschaft das Privileg erhalten, die unter seinen Gerichten von *Georg Zipfel* erbaute Schenke mit Bier und Brantwein zu verlegen³⁴⁾. Als der Pfarrer *Hasse* auf *Görschnitz* im Jahre 1723 seine Untertanen zwingen will, ausschließlich sein Rittergutsbier zu verschenken, sträuben sich diese dagegen und geben dabei u. a. an, daß sie und ihre Vorfahren das Braurecht doch schon länger besäßen als das Rittergut selbst. Fremdes Bier nach *Görschnitz* einzuführen, duldeten die dortigen Rittergutsbesitzer nicht, die späterhin auch selbst den Bierschank im Gute betrieben. Einzelheiten dazu berichtet die *Görschnitzer Rittergutsgeschichte*³⁵⁾.

Wie im einzelnen aus der *Görschnitzer Rittergutsgeschichte*³⁶⁾ zu ersehen ist, hatte die Landesherrschaft die Braugerechtigkeit erstmalig dem *Görschnitzer Rittergutsbesitzer Hauptmann Kloß* persönlich verliehen, wo-

²⁸⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. VIII, Nr. 12. — Vgl. S. 458.

²⁹⁾ S. 427, 434—436.

³⁰⁾ S. 604—608, 619—622.

³¹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XV, Nr. 14.

³²⁾ a. a. O. Nr. 53.

³³⁾ S. 587.

³⁴⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. IX, Nr. 30, fol. 98—102; n. Rep. R, Cap. VII, Nr. 1 a.

³⁵⁾ S. 662 f.

³⁶⁾ S. 642.

für ein jährlicher Brauzins an die Herrschaft abzuführen war. Dieser Brauzins schwankt zu verschiedenen Zeiten zwischen 6 und 12 Talern. Und als Hans von Reiboldt auf Görschnitz am 20. August 1714 bei der Gräfin Henriette Amalie von Obergreiz um „das beneficium braxandi cerevisiam oder die Braugerechtigkeit“ als ein „Jus reale“ für sein Rittergut nachsucht³⁷⁾, weist er ausdrücklich darauf hin, daß das Rittergut Görschnitz „nicht wie andere Rittergüter mit der Brau-Gerechtigkeit begnadigt ist, sondern vorige Besitzer dieses nur gegen ein gewisses anstatt des ordentlichen Trankzehntens exerciren mögen“. — Die „erbl. Verkaufung des Trankzehntens vom RitterGuth Görschnitz“ im Jahre 1718 an den damaligen Besitzer Pfarrer Johann Wolfgang Hasse³⁸⁾ ist ebenfalls in der Görschnitzer Rittergutsgeschichte³⁹⁾ ausführlich behandelt worden.

Über die von dem Gräfl. Amt Hohenleuben und den Hohenölsener Patrimonialgerichten im Jahre 1777 für das Dorf Kauern gemeinsam erlassene Bierbrau- und -schankordnung⁴⁰⁾ berichtet die Hohenölsener Rittergutsgeschichte⁴¹⁾.

Die Besitzer der Rittergüter Lunzig haben das Brau- und Schankrecht „von undenklichen Jahren her“⁴²⁾. Sie verlegen auch ausschließlich die Erbschenke zu Lunzig und zwar abwechselnd ein Jahr um das andere⁴³⁾. Eine Streitsache der Lunziger Rittergutsbesitzer gegen Christoph Roh zu Hain, der selbst brauen und schenken will, verläuft für sie negativ. Über diesen Streit⁴⁴⁾, der sich über die Jahre 1628 bis 1654 hinzieht, berichtet im einzelnen die Lunziger Rittergutsgeschichte⁴⁵⁾. Auf Ansuchen erhält Moritz Heinrich Töpfer auf Lunzig von dem Landesherrn am 16. Juni 1667 die Erlaubnis⁴⁶⁾, durch einen Untertan in Mehla „bisweilen, sonderlich zu Festtagen, wie auch sonst“ selbstgebrautes Bier verschenken zu lassen⁴⁷⁾. Der Landesherr bedingt sich jedoch dabei aus, daß dadurch seinem Trankzehnten „kein merklicher Abgang geschehe“, und er behält sich den Widerruf dieser Konzession vor. — Das Schankrecht der Lunziger Rittergüter besteht neben dem Schankrecht der Lunziger Erbschenke.

Von Settendorf ist zu berichten, daß die Regierung den Amtsbefohlenen der Gemeinde am 2. September 1581 mitgeteilt hat⁴⁸⁾, daß die Landesherrschaft den Bau eines Brauhauses „jnn der gemeine“ genehmigt

37) R-A: n. Rep. R, Cap. VII, Nr. 1 a.

38) R-A: a. Rep. R, Cap. IX, Nr. 27.

39) S. 655—659.

40) R-A: a. Rep. A, Cap. XXIII c, Nr. 2.

41) S. 922 f.

42) a. K-A: Schrank IV, Fach 5 d, Nr. 12.

43) R-A: a. Rep. R, Cap. XIV, Nr. 4.

44) a. a. O. Nr. 8.

45) S. 839, 866.

46) R-A: a. Rep. R, Cap. XIV, Nr. 8.

47) Vgl. S. 866 f.

48) R-A: n. Rep. R, Cap. XXIII, Nr. 2, fol. 128.

habe, wozu jedes Gemeindeglied veranlagt werden und Handreichungen leisten solle.

Bemerkenswert ist auch die Lage in Remptendorf, wo es eine Erbschenke gab, von der es in dem sogenannten Roten Buche⁴⁹⁾ heißt, sie könne brauen und schenken, soviel sie wolle. Diese Erbschenke hat mit den beiden Remptendorfer Rittergütern gar nichts zu tun; sie ist ein Amtslehen der Herrschaft Burgk gewesen⁵⁰⁾, und schon am 11. Mai 1566 hat Burggraf Heinrich d. J. seinen „lieben getreuen“ Nicol Bereuther mit dem Erbkretschmar zu Remptendorf belehnt⁵¹⁾, den dieser von seinem Bruder Hans Bereuther gekauft und schon von Heinrichs Vater zu Lehen hatte. Der Burggraf gestattet dem Wirt in dem genannten Lehnbrief das freie Braurecht, behält sich aber das Bierverlagsrecht vor oder will es auch einem Dritten übertragen, wenn der Wirt kein gutes Bier führe. Gleichzeitig wird dem Wirt Bereuther die Verpflichtung auferlegt, die landesherrlichen Jäger und Hunde zu verpflegen, wenn in der Remptendorfer Gegend gejagt werde.

Mit dieser Erbschenke und ihren Rechten steht Remptendorf vereinzelt da, und es hat öfters zwischen den Rittergutsbesitzern und der Gemeinde einerseits und dem Besitzer der Erbschenke andererseits wegen des Brau- und Schankrechtes Streitigkeiten gegeben.

Sehr aufschlußreich ist in dieser Beziehung ein Schreiben des Burgk-schen Amtsschössers Apel an Heinrich V. vom 16. Dezember 1656, in dem wir u. a. lesen⁵²⁾:

„... E. Hochherrl. Gnd. soll und kahn ich unterthänig nicht Verhalten, wie dero⁵³⁾ Unterthan Nicol Bereutter Wirth zu Remptendorff mir angezeigt, und sich deßen beschweret, daß der Wohledle Juncker Friedrich Von Machwiz dselbst, unlangst an der Remptendorffer Kirmeß, einig Bier Von Friesa hierüber in sein Ritterguth führen laßen, und darvon dreyen seinen Unterthanen, Jedem Einen Halben Eymmer, zue schmählerung der Erbschenckhs-gerechtigkeit, und E. Hochherrl. Gnd. interesse des Trankzehendens, wieder das Herkommen, und hiebevor ergangene herrschafftliche Verboth, heraus auf die Gemeinde geben...

Nuhn ich mich dann erinnert das bey Voriger Herrschafft Regierung denen Von Adel zue Remptendorff, ob Sie wohl in schriftten und mündlich darumb ansuchung gethan, nicht nachgelaßen werden wollen, das Sie nuhr einzehle Kannen Bier (. wann gleich in der Schenckh mangel Vorgefallen.) nuhr Durchreisenden oder Krancken Leutten außlaßen mögen, E. Hochherrl. Gnd. auch selbst, dem Tit. Adam von Machwiz |: der ao. 1649. sich unterstanden seinen DienstKnecht zur Hochzeit mit Bier zuverlegen: | dergleichen straffbahren Handlungen sich zuenthalten ernstlich Verwarnen laßen: Also fort ich die Verfügung gethan, das derentwegen nachsuchung geschehen, und das Bier weggenommen werden solte. Dieweiln aber die Machwizischen Unterthanen, bey

⁴⁹⁾ a. K-A: Schrank IV, Fach 3 d, Nr. 9.

⁵⁰⁾ U. a. hat in neuerer Zeit Robert Hänsel darüber gehandelt. Vgl. Schleizer Zeitung vom 9. Dezember 1929 (Nr. 289); Vergangenheit und Gegenwart Jg. 1932, Nr. 12.

⁵¹⁾ R-A: a. Rep, R, Cap. XX, Nr. 40.

⁵²⁾ R-A: a. Rep. A, Cap. XXIII c, Nr. 1 a.

⁵³⁾ = Amtsuntertan.

denen das Bier funden worden, Vorgewandt, das Sie dem von Machwiz treschen theten, der ihnen Versprochen, einen Jeden über den Vergleichenen Getreidlohn einen Eymmer Bier zue geben, den Sie ietzt zur Kirmeß zum halben teil empfangen, und mit ihren weib und Kindern, in ihren Häußern austrincken theten, haben demnach Vor die Gerichtliche wegnehmung des Biers flehentlich gebethen, AIß habe ich mich zwart solches abzustellen bewegen laßen, ihnen aber angedeutet, das E. Hochherrl. Gnd. solches zue dero fernern gnedigen Verordnung unterthänig Vorgetragen, und ihnen so dann weiterer bescheid ertheilet werden solte.

Nuhn scheint zwar dieses Von schlechter importantz sein, das der Von Machwiz seinen Treschern etwas an Bier Versprochen, und hinaus auf die Gemeine, oder in ihre Heußern gegeben, es könte aber solches leichtlich in eine böse consequentz gezogen werden, und die Von Machwiz endlich, wo deme nicht Vorgebawet würde, dasjenige dadurch suchen und erlangen, was ihnen |: wie vorher gemelt :| auf ihr unterthäniges suchen nicht Verstattet werden wollen, und zue schmählerung der Erbschencksgerechtigkeit, und des Trancckzehendens gereicht.“

Schon im Jahre 1657 wollen die Remptendorfer Einwohner die Erlaubnis haben, für sich selbst den *Kirmes- und Erntetrunk* zu brauen, wobei sie natürlich in Streit mit dem Wirt Nicol Berreuter geraten. In den darüber angelegten Akten⁵⁴⁾ ist von den Remptendorfer Rittergutsbesitzern überhaupt nicht die Rede; es wird lediglich erwähnt, daß die Einwohner früher auch in den Brauhäusern derer von Adel und des Wirtes mit gebraut hätten.

Am 4. Januar 1667 läßt Heinrich V. den Remptendorfer Einwohnern — vor allem wegen Schmählerung des Trancckzehnten — die Annahme fremden Bieres verbieten, und er verlangt auch von denen von Machwitz auf Remptendorf, daß sie sich an das alte Herkommen halten sollen. Die Gemeinde aber sucht darauf bei dem Amte Burgk wieder um die Erlaubnis nach, einen „Haus-, Ehren- und Erntetrunk“ brauen zu dürfen. Heinrich V. fordert nun zunächst von seinen Räten ein Gutachten an, da der Wirt gegen das Gesuch der Gemeinde protestiert. Beiden Parteien wird auferlegt, ihre Ansprüche zu beweisen, aber keiner gelingt dies. Am 15. Februar 1668 richtet die Gemeinde Remptendorf wieder ein Gesuch an Heinrich V. mit der Bitte, daß doch jeder Hof wie in früheren Zeiten und wie in anderen Orten etwas brauen dürfe. Nach längeren Verhandlungen erhalten so auch die Remptendorfer Einwohner am 26. Juni 1668 die Erlaubnis zum Brauen ihres Haus- und Erntetrunks — jedoch ausschließlich zum Hausbedarf. Der Remptendorfer Wirt gibt sich damit nicht zufrieden und verfaßt eine Eingabe nach der anderen.

Schließlich greift Heinrich IV., der nach der Landesteilung vom Jahre 1668 Teile der Herrschaft Burgk erhalten hatte, in den Remptendorfer Bierstreit ein und bestimmt in einem Dekret vom 1. März 1670 folgendes⁵⁵⁾: Der Wirt Nicol Bereuther zu Remptendorf habe sich wohl bei der Regierung über die Gemeinde Remptendorf beschwert, die von Heinrich V. die

⁵⁴⁾ R-A: a. Rep. A, Cap. XXIII c, Nr. 5.

⁵⁵⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XX, Nr. 40.

bereits erwähnte Erlaubnis erhalten hat, nicht nur einen jährlichen „Hauß und erndtrunck, sondern auch zu Hochzeiten Kindstauffen und andern gelachen“ zu brauen, wo er doch allein seit Jahrhunderten in Remptendorf brauberechtigt sei. Vor allem aber habe die Gemeinde erst kürzlich ein neues Brauhaus gebaut. Die Gemeinde aber habe dagegen vorgewandt, daß „Jhnen Jhr haußtrunck zubrauen in den verstrichenen Kriegszeiten gesperrt gewesen, daher der Wirth und Erbschenck Jhnen solchen wollen disputirlich machen“. Sicher wäre aus diesen Streitigkeiten ein umfangreicher Prozeß hervorgegangen, wenn jetzt der Landesherr nicht von sich aus eingegriffen und festgesetzt hätte, daß es dem Privileg einer Erbschenke durchaus nicht zuwiderlaufe, wenn an dem gleichen Orte auch noch andere Einwohner brauberechtigt seien. Die Gemeinde Remptendorf habe jedenfalls ihr Braurecht genügend nachgewiesen, und so bleibe es auch dabei bewenden, „dergestalt daß die zur Zeit in Remptendorf incl. der Letzschmühle sich befindenden 37 Höfe jeder jährlich 3 Scheffel Malz gegen Erlegung des üblichen Trankzehnts von 9 gr. pro Scheffel zur Haushaltung und Ausrichtung ihrer Hochzeiten brauen“ dürfen. Jedoch darf dieses Bier nicht verkauft oder verschenkt werden. Der Wirt Bereuther aber fährt insofern noch besonders schlecht, als der Landesherr bestimmt, er solle künftig statt der in den alten Lehnbriefen genannten herrschaftlichen Jäger und Hunde die herrschaftlichen Bedienten, die in Remptendorf von Amtswegen etwas zu verrichten hätten, frei bewirten, nachdem durch die reußischen Teilungen die um Remptendorf herum liegenden Wälder anderen Herrschaften zugeteilt worden waren.

Auch in den folgenden Jahren erfährt das Remptendorfer Gemeindebraurecht noch einige Veränderungen, über die das vorliegende Aktenstück⁵⁶⁾ berichtet. — Anmerkungsweise sei hier noch erwähnt, daß Heinrich II. erst im Jahre 1680, als die Remptendorfer Rittergüter bereits *Kammerrgüter* geworden waren, den Ort zum *Marktflecken* erhebt, indem er der Gemeinde erlaubt, „zwey freihe Märckte das Jahr über zu celebriren und zu halten“⁵⁷⁾.

Der *Erkmannsdorfer* Rittergutsbesitzer Johann Just Meißgeyer zu Pahnstangen hatte am 7. Juni 1768 die Regierung um die Erlaubnis gebeten⁵⁸⁾, aus seinem zu seinem Rittergute „gehörigen, auf der Einzele gelegenen Brauhause an diejenigen, so ihn darum ansprechen würden, Bier in einzelnen Kannen käuflich zu überlassen“. Die Regierung erteilt diese Erlaubnis gegen einen jährlichen Zins von 3 fl.; doch Meißgeyer verzichtet darauf am 14. Juni 1768, weil er gehört habe, „daß er hierzu ohnehin gleich anderen Brauhäusern berechtigt sei“. Die von ihm deshalb zurückgegebene „Original-Resolution“ vom 9. Juni 1768 ist daher zu den Akten genommen worden, nachdem Meißgeyer die entstandenen Expensen beglichen hat.

⁵⁶⁾ a. a. O.

⁵⁷⁾ a. a. O. fol. 7.

⁵⁸⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. VI, Nr. 11.

In Zoppoten gab es unter den Gerichtsbezirken der beiden Rittergüter je eine Schenke. In der Ober-Zoppotener Rittergutsgeschichte⁵⁹⁾ ist des näheren ausgeführt worden, daß die obere Schenke zu Zoppoten nach einem Lehnbrief aus dem Jahre 1575 außer den Fronen und sonstigen Abgaben auch für die Schankgerechtigkeit an das obere Gut einen bestimmten Zins entrichten mußte: „item gibt von jedem Faß Bier die Faß Kandel, dafür wird jetziger Zeit auf Ostern 12 Groschen oder 3 Pfund Wachs genommen“⁶⁰⁾. Die gleichen Angaben macht sodann auch der Lehnbrief aus dem Jahre 1611, nur sind darin die 12 Groschen bereits auf 18 Groschen erhöht worden. Bis um das Jahr 1650 hat diese obere Erbschenke zu Zoppoten ihr Schankbier entweder selbst gebraut oder aus verschiedenen Burgkschen Ortschaften geholt. In diesem Jahre aber will der Pächter des genannten Rittergutes, Rittmeister Michael Aulhorn, den Wirt Andreas Orlamünder zwingen, das im Rittergut gebraute Bier zu verschenken. Orlamünder beschwert sich darüber am 29. Januar 1650 bei Heinrich V. und weist auf seine alten Rechte hin; früher sei übrigens auf dem oberen Rittergut zu Zoppoten überhaupt nicht gebraut worden⁶¹⁾. Er erreicht auch, daß Heinrich V. am 9. März 1650 an den Pächter Aulhorn reskribiert: Der obere Wirt habe das Recht, gegen eine geringe Abgabe selbst im Rittergut zu brauen. Wenn nun aber Aulhorn selbst braue, so solle er dem Wirt „nicht mehr als jedesmal den 6. Teil seines Bieres aufnötigen“, wenn er ihm nicht lieber freistellen wolle, woher er sein Schankbier holen wolle. — Als Orlamünder kurz darauf seine Erbschenke an einen Unter-Zoppotener Einwohner verkauft, bestätigt das Amt Burgk diesen Verkauf noch im April unter den erwähnten Bedingungen.

Kurz verwiesen sei an dieser Stelle auch auf die Bemerkungen, die der Ober-Zoppotener Rittergutsbesitzer von Dobeneck im Jahre 1739 selbst über seine Erbschenke macht⁶²⁾, worüber in der Ober-Zoppotener Rittergutsgeschichte berichtet worden ist⁶³⁾.

Umfangreicher ist freilich das über die Unter-Zoppotener Schenke überlieferte Aktenmaterial. Nach einem Lehnschein aus dem Amte Burgk⁶⁴⁾ vom 19. Dezember 1636 ist dem Besitzer dieser Schenke bei einer Strafe von 5 fl. anbefohlen worden, immer auf gutes Bier zu achten, wofür der Wirt die ordentliche Tranksteuer an die Herrschaft entrichten solle. Wenn der Wirt dieses Schankbier nicht selbst braue, sondern es aus anderen Ortschaften hole, so solle er von diesem Bier auch 3 Gr. Zapfengeld abführen⁶⁵⁾.

⁵⁹⁾ S. 1217 f.

⁶⁰⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXIV, Nr. 25.

⁶¹⁾ a. a. O.

⁶²⁾ a. K-A: Regal D, Fach 58, Nr. 1.

⁶³⁾ S. 1232 f. und 1235 f.

⁶⁴⁾ Es ist dies gerade die Zeit, wo das Rittergut Unter-Zoppoten sich in herrschaftlichem Besitz befindet. Vgl. dazu die Unter-Zoppotener Rittergutsgeschichte.

⁶⁵⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXIV, Nr. 41.

In der Unter-Zoppotener Rittergutsgeschichte ⁶⁶⁾ konnte sodann weiter berichtet werden, wie Niclas Ernst von G ü n d e r o d e im Jahre 1670 alles versucht, um den Wirt zu veranlassen, Rittergutsbier zu verschenken ⁶⁷⁾. Hatte der Wirt bisher das freie B r a u r e c h t im Rittergutsbrauhaus gehabt, so versucht jetzt sein Gerichtsherr durch Einschränkung dieses Rechtes einen gewissen Druck auf ihn auszuüben, ja im Jahre 1708 verbietet er ihm das Brauen im Rittergutsbrauhaus überhaupt, nachdem schon im Jahre 1671 ein Biervertrag zwischen dem Rittergutsbesitzer und dem Wirt abgeschlossen war. Alle diese Vereinbarungen und alle Streitigkeiten, die einen gewissen Abschluß durch den Abschied einer von der Regierung eingesetzten Untersuchungskommission am 31. Oktober 1725 finden, sind in der Unter-Zoppotener Rittergutsgeschichte ⁶⁸⁾ ausführlich behandelt worden. Davon sei hier nur noch kurz erwähnt, daß es im Jahre 1779 noch einen Streit zwischen der Gemeinde und den Reitzensteinschen Gerichten „wegen inhihirten Brauens“ im Rittergutsbrauhaus gegeben hat ⁶⁹⁾, obgleich dieses doch mit Holz aus dem Gemeindewald erbaut worden war. Diesmal waren nun freilich die Bauern nicht im Recht, denn das Brauen war ihnen nur verboten worden, weil sie selbstgebrautes Bier in ihren Häusern v e r k a u f t und v e r s c h e n k t hatten. Wir erfahren jedoch aus dem Streit, daß für das Brauen jedesmal auf drei Scheffel Braugerste eine Abgabe von 12 Gr. P f a n n e n g e l d an das Rittergut abgeführt werden mußte. Dieser letzte Prozeß ist nicht zu Ende geführt worden, weil die Landesherrschaft die Zoppotener Rittergüter im Jahre 1780 erworben hat.

Bei diesen rein lokal gesichteten Verhältnissen haben wir in den einzelnen Ortschaften die v e r s c h i e d e n s t e n R e c h t s l a g e n u n d B r ä u c h e in Bezug auf das Brau-, Brenn- und Schankwesen feststellen können. Wenn dabei einige Rittergüter nicht erwähnt worden sind, so liegt es daran, daß bei ihnen keine Auseinandersetzungen der obigen Art aktenmäßig überliefert worden sind. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß diese Rittergüter hinsichtlich des Brau-, Brenn- und Schankwesens etwa mindere Rechte gehabt hätten.

Wie oben angekündigt worden ist, sollen nunmehr Inhalt und Umfang der Brau-, Brenn- und Schankrechte der Rittergüter beleuchtet werden. Als Regel kann dabei betrachtet werden, daß die Rittergüter in der ältesten Zeit alle das Brau- und Brennrecht besaßen. Bei jüngeren Rittergutsgründungen und bzw. -absaltungen setzen sich dem oftmals große Hindernisse entgegen, insbesondere durch den Bierzwangssprengel der Stadt Greiz, durch Erbschenken und damit verbundene oder auch andere frei bestehende Bierzwangsrechte.

⁶⁶⁾ S. 1154.

⁶⁷⁾ Vgl. R-A: a. Rep. R, Cap. XXIV, Nr. 31.

⁶⁸⁾ S. 1167—1170.

⁶⁹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXIV, Nr. 151. — Vgl. S. 1193.

Grundsätzlich durften die Rittergutsbesitzer für ihren Hausbedarf völlig abgabefrei⁷⁰⁾ Bier brauen und Branntwein brennen. Gerade diese Frage spielte beispielsweise bei der Zerschlagung der Zoppotener Rittergüter eine besondere Rolle⁷¹⁾ und wurde deshalb gesondert untersucht⁷²⁾.

Von verschenktem und verkauftem Bier mußten die Rittergutsbesitzer indessen den üblichen Trankzehnt entrichten⁷³⁾, so lesen wir z. B. in einem Tranksteuerregister⁷⁴⁾ über die auf den Dörfern ausgegebenen Brauzettel von den Lunziger Rittergutsbesitzern:

Auf den Termin Luciae:

1617: 1 fl. 11 Gr. von 4 Scheffeln (Braugerste)
Hieronimus Heinrich Töpfer
den 1. Nov.

1618: 1 fl. 7 Gr. von 3½ Scheffeln
Sigmund Hieronimus Töpfer
den 4. Okt.

Die Rittergutsbesitzer genießen wie bei dem Steuerwesen im allgemeinen, so auch in Bezug auf die Tranksteuer besondere Vorrechte. Als z. B. auf dem Landtag der Herrschaften Obergreiz und Döläu vom 25. November 1733 eine Verdoppelung des Trankzehnten verabschiedet wurde, was ausschließlich zur besseren Einrichtung des Schulwesens und der Katechisation dienen sollte, sind davon doch neben den beiden Städten Greiz und Zeulenroda, in denen das Schulwesen schon viel besser ist als auf dem platten Lande, die Rittergüter nicht mit betroffen worden, „so Schenken zu verlegen und davon jährlich ein Gewisses zu entrichten haben“⁷⁵⁾.

Die Tranksteuerabgabe der Rittergüter von dem versenkten und verkauften Bier ist im ausgehenden 18. Jahrhundert bei den verschiedenen Rittergütern meist durch eine Jahrespauschsumme ersetzt worden,

⁷⁰⁾ Eine gewisse Einschränkung brachte die Burggräfliche „Trankstewer Ordnung“ vom 28. Juli 1551, abgedruckt im Supplementband IV der älteren Gesetzsammlung S. 83 ff.

... Wie das Bier, so die Adels-Personen, Priester, Hochzeitleut, Kindelbetterin, auch wann es außerhalb Landes geführt wird, sol verzehndt werden.

So viel dann das Bier, so die Adels Personen, Priester, Hochzeitleut, Kindelbetterin vnd andere allein zu ihrem selbst Trunck, vnd keinem außschencken nach der Maaß oder Kandel, desgleichen auch das Bier, so die Fremddlingen vnd Außländer, es sey an gantzen Fassen, Vierteln, Tonnen, auch Eimern vnd halben Eimern, vnd ausser obbemelten vnsers Landes, in andere Herrschafften zum Außschencken, oder ihrem selbst eigenem Trunck vnd Tisch vorführen, betrifft, Dasselbe sol allwege ein Eimer auch mit dreyen Groschen verstewert werden.

⁷¹⁾ n. K-A: Trankzehnt Nr. 11.

⁷²⁾ Vgl. dazu S. 1194—1198.

⁷³⁾ Vgl. dazu ebenfalls die genannte Burggräfliche „Trankstewer Ordnung“ von 1551.

⁷⁴⁾ H-A: Schrank VI, Fach 10, Nr. 3 und 5.

⁷⁵⁾ R-A: a. Rep. A, Cap. II, Nr. 1 h.

deren Höhe zwischen 6 und 18 Talern schwankt. Ein solches „Aversional-Quantum“ entrichteten z. B. die Rittergüter Ober-Reudnitz, Schönfeld, Görschnitz, Hohenölsen.

Das von den Rittergutsbrauereien gelieferte Bier muß bisweilen von ausnehmend schlechter Qualität gewesen sein, denn oft beschwerten sich die Wirte, deren Schenken zwangsweise von diesem oder jenem Rittergut verlegt werden, bei der Regierung, die dann auch die betreffenden Fälle gewissenhaft untersucht und dafür sorgt, daß die Landeskinder kein der Gesundheit schädliches Bier zu trinken brauchen. Wiederholt konnte dies in den einzelnen Ritterguts geschichten dargestellt werden.

Immer verlangte die Regierung, daß auf den Dörfern „die Kanne Bier jederzeit 1 § wohlfeiler als in der Stadt nach Abzug der Impostpfennige verhandelt werde“⁷⁶⁾, und so schwankte der Preis für die Kanne Bier im 18. Jahrhundert auf den Dörfern meist um 5 und 6 Pfennige herum. Und wenn ja einmal ein Rittergut den Preis seines Bieres erhöhte, so beschwerten sich die Untertanen sofort bei der Regierung, und diese verbot die eigenmächtige Preiserhöhung⁷⁷⁾.

Die schankberechtigten Rittergüter erteilten bisweilen die Schankgerechtigkeit auch an einige ihrer Untertanen, wenn diese nicht selbst schon den sogenannten Reihschank „seit unvordenklichen Jahren“ besaßen. Diese Verleihung der Schankgerechtigkeit wird sodann immer in den Lehnbriefen ausdrücklich vermerkt, die der betreffende Rittergutsbesitzer seinen Untertanen ausstellt. Ein typisches Beispiel, wie die Konzessionserteilung für Bier- und Branntweinschank, oftmals verbunden mit Materialkramhandlung, Bäckerei und Fleischerie, gehandhabt wurde, ist im Rahmen der Görschnitzer Ritterguts geschichte⁷⁸⁾ besprochen worden. — Nichtschankberechtigte Rittergutsbesitzer durften natürlich auch ihren Untertanen keine Schankkonzession erteilen⁷⁹⁾.

Außer der landesherrlichen Tranksteuer mußten die Wirte in den Patrimonialgerichtsbezirken der Rittergüter an ihre Gerichtsherren das sogenannte Spund- oder Zapfengeld entrichten, und zwar vor allem dann, wenn sie das Bier nicht aus dem Rittergut einkauften. Auch in Bezug auf diese Abgabe läßt sich für das ganze Land keine Einheitlichkeit feststellen. Während z. B. der Schankwirt Nicol Stölnzer aus Lunzig am 19. Januar 1680 angibt⁸⁰⁾, er müsse an seine Rittergutherrschaft „von ieden faß einheimisch bier 1 gr., von frembden aber 2 gr. Spundgeld“ abliefern, konnte im Rahmen der Görschnitzer Ritterguts geschichte⁸¹⁾ gezeigt werden, daß das Spundgeld für 1 Faß⁸²⁾ Bier dort im Jahre 1706

⁷⁶⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXII, Nr. 65.

⁷⁷⁾ Vgl. dazu S. 526, 662, 664 f. — R-A: n. Rep. R, Cap. VII, Nr. 1 a.

⁷⁸⁾ S. 691 f.

⁷⁹⁾ Vgl. dazu S. 435 f. — R-A: a. Rep. R, Cap. XVIII, Nr. 1.

⁸⁰⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XIV, Nr. 25.

⁸¹⁾ S. 647.

⁸²⁾ = 1 Viertel-Tonne.

noch 1 Gr. ⁸³⁾ betrug, und im Jahre 1719 beschwert sich der Görchnitzer Wirt, daß das Spundgeld von seinem Gerichtsherrn neuerdings auf 4 Gr. erhöht worden sei ⁸⁴⁾. Ebenfalls ist in der Görchnitzer Rittergutsgeschichte dann auch der weitere Spundgeldstreit mit dem Regierungsabschied vom 19. September 1724 ⁸⁵⁾ ausführlich behandelt worden, worauf an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

Das Recht zum Branntweinbrennen steht den Rittergütern, wie schon oben erwähnt, ebenfalls steuerfrei zu. Als es z. B. zwischen dem Pächter des Rittergutes Brückla und dem dortigen Wirt im Jahre 1744 zu Streitigkeiten kam ⁸⁶⁾, stellte der ehemalige Brücklaer Rittergutsbesitzer von Reitzenstein folgende Bescheinigung ⁸⁷⁾ aus:

Ich Endes unterschriebener attestire hierdurch mit Grund der Wahrheit: daß ich, da ich das Ritter-Guth Brickla noch in Besitz gehabt, allda Brant-Wein im Hause brennen laßen, auch solchen an Leute, die dergleichen verlanget, Nösel und Kannen weyse, ja auch wohl gar Dreyer weyß gelaßen, wovon mir aber kein Brant-Wein Zinß iemahl abgefordert, noch viel weniger etwas davon gegeben habe...

Triebes, den 1sten Mart: 1744

(L.S.)

(gez.) Rudolph Anthon von Reitzenstein.

Wie die Steuerprivilege der Rittergüter im allgemeinen, so wird in neuerer Zeit auch die Steuerfreiheit beim Branntweinbrennen aufgehoben ⁸⁸⁾.

In der Hohenölsener Rittergutsgeschichte ⁸⁹⁾ konnte berichtet werden, daß Frau Linke auf Hohenölsen um das unumschränkte Branntweinbrennrecht auf reußischem Boden am 13. Oktober 1828 nachsuchte und dafür der Regierung eine jährliche Pauschsumme von 10 Taler anbot ⁹⁰⁾, weil in Reuß ä. L. von jedem zu Branntwein gebrannten Scheffel Kartoffeln eine Kontributionsabgabe von 4 Gr. zu entrichten war. Frau Linke bemerkte in diesem Zusammenhang auch, daß die meisten Rittergutsbesitzer in Reuß ä. L. statt der genannten Kontributionsabgabe jährliche „Aversional-Quanta oder Fixa“ entrichteten; und die Regierung genehmigte das Gesuch der Frau Linke am 27. Oktober 1828, setzte jedoch die jährliche Abgabe auf 15 Rtl. fest.

⁸³⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. IX, Nr. 13.

⁸⁴⁾ Vgl. S. 659.

⁸⁵⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. IX, Nr. 30.

⁸⁶⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. II, Nr. 40.

⁸⁷⁾ a. a. O. fol. 3.

⁸⁸⁾ Vgl. u. a. Fürstlich Reuß-Plauisches älterer Linie Kriegs-Contributions-Regulativ vom 29. Mai 1797 (Supplementband II zur älteren Gesetzsammlung fol. 392 ff.)

⁸⁹⁾ S. 928.

⁹⁰⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XI, Nr. 56.

Neben den Rittergutsbesitzern betrieben oftmals auch die Untertanen die Branntweinbrennerei.

In der Herrschaft *Untergreiz* mußten die Untertanen der Rittergüter erst bei ihren Gerichtsherren um die Erlaubnis für einen Brennereibetrieb nachsuchen und mußten dann an diese auch den sogenannten *Blasenzins* dafür entrichten. Dieser Blasenzins gab im Jahre 1719 Anlaß zu einer gründlichen und aufschlußreichen Untersuchung, als der Hauptmann *Heinrich von Büнау* auf *Herrmannsgrün* von seinem Untertan *Andreas Zahn* 1 Taler Zins für die Brennerlaubnis verlangte. Dieser Vorfall hat eine ausführliche Darstellung in der *Herrmannsgrüner Rittergutsgeschichte* erfahren⁹¹⁾, worauf an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird. Das Rittergut *Herrmannsgrün* war nämlich einige Zeit vorher der Herrschaft *Obergreiz* zugeteilt worden, wo der *Branntweinzins* nicht zu den Einkünften der Vasallen, sondern zu „denen landesherrl. Revenues“ gerechnet wurde⁹²⁾. Die *Jenaer Juristische Fakultät* aber entschied den Streitfall dahin, daß der *Branntweinzins* „weder unter die *fructus jurisdictionis* noch unter die *Regalien*“ zu rechnen sei, und deshalb sei eben die Verordnung der betreffenden Landesherrschaft maßgebend. — Bemerkenswert ist indessen in diesem Zusammenhang, daß bei dem Verkauf des Dorfes *Frotschau* an *Dr. Christoph Limmer* durch *Heinrich V. von (Untergreiz-) Rothenthal* am 24. Februar 1677 u. a. neben den *Erbgerichten* auch der *Blasenzins* verkauft worden war, „welcher sofern er itzo oder künftig gangbar, nicht absonderlich anzuschlagen, sondern unter denen *Erbgerichten* als ein *Intrad* derselben begriffen ist“⁹³⁾.

Die *Obergreizer* Lage in Bezug auf den *Branntweinzins* wird uns noch besonders durch eine Klagsache aus dem Jahre 1724 klar, die *Peter Voigt* und der untere *Wirt Paul Bereuther* zu *Zoppoten* gegen ihre Gerichtsherrschaft anstrengen⁹⁴⁾. Sie beschwerten sich am 12. Februar 1724 bei der *Obergreizer* Regierung, daß der *Geheimrat* von *Reitzenstein* auf *Untersoppoten* ihnen das *Branntweimbrennen* verboten habe und sie nunmehr selbst mit *Branntwein* verlegen wolle⁹⁵⁾. Trotz aller Einwände seitens der *Reitzensteinschen* Gerichte reskribiert die *Obergreizer* Regierung am 29. März 1724 an sie, daß „nach der bisherigen Observanz der *Brandweinzins* von allen *Untertanen* ins *Gräfl. Rentamt* entrichtet wird, und denen *Vasallen* ihre *Untertanen*, wenn solche brennen wollen, daran zu hindern nicht gestattet worden. Wonach sich zu richten.“

Es ist anzunehmen, daß mit dem Aussterben des Hauses *Untergreiz* die besonderen Rechte der *Untergreizer* Vasallen in Bezug auf den *Blasenzins* aufgehört haben.

⁹¹⁾ S. 431—433.

⁹²⁾ Vgl. das *Obergreizer* Regierungsreskript vom 3. März 1719. — R-A: a. Rep. R, Cap. X, Nr. 14.

⁹³⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. VII, Nr. 1.

⁹⁴⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXIV, Nr. 73.

⁹⁵⁾ Vgl. dazu S. 1169.

Am 17. August 1853 ergeht eine landesherrliche Verordnung über „die Ertheilung von Gewerbsconcessionen und Gestattung von Neubauten“⁹⁶⁾. Diese Verordnung schränkt die bisherigen Rechte der Rittergüter in Bezug auf die angegebenen Verwaltungsgeschäfte zu Gunsten des Staates ein und trifft folgende Regelung:

§. 1.

Zu dem Geschäftskreise Unserer Landesregierung soll künftig die obere Leitung des gesammten Gewerbewesens seinem ganzen Umfange nach gehören, ihr demnach aber nicht nur die alleinige Berechtigung zur Ertheilung von Concessionen zu gewerblichen, nicht durch Innungsaufnahme bedingten, Unternehmungen jeder Art, namentlich zum Betriebe des Bier- und Branntweinschanks, des Materialkrams, des Brodbackens zum Verkaufe, des Schnittwaarenhandels, des Handels mit kurzen Waaren, mit Wolle, Garn, Getreide, Mehl, Salz und dergl., zustehn, sondern auch die ausschließliche Befugniß zukommen, ertheilte Concessionen, mit Einschluß der bereits bestehenden, nach Befund der Umstände und aus Rücksichten für das allgemeine Interesse wieder aufzuheben.

In Ansehung der Privilegien, Monopole, Patente und LotterieuUnternehmungen dagegen behalten Wir Uns auch für die Folge höchsteigene Entschliebung vor.

§. 4.

Rücksichtlich der Gesuche um Concessionsertheilung soll den Besitzern derjenigen Rittergüter, welche einen bezüglichen Besitzstand zur Verleihung nachzuweisen vermögen, in Betreff der in den Gerichtsbezirken der Rittergüter vorkommenden Gesuche um Gestattung von Neubauten aber auch den Rittergutsbesitzern, welche sich zeither im Besitze des desfallsigen Verwilligungsrechtes nicht befunden haben, und zwar in beiderlei Fällen selbst dann, wenn sie ihre Jurisdiction entweder schon abgetreten hätten oder dieselbe noch in der Folgezeit an den Staat übergehn würde, auch künftig noch die Befugniß zustehn, dagegen Einspruch zu erheben.

Von derartigen Gesuchen sind daher die dabei in gedachter Weise interessirten Rittergutsbesitzer durch die Gerichtsbehörden in Kenntniß zu setzen und zu Beibringung ihrer etwaigen, stets gehörig zu motivirenden, Gegen-erinnerung binnen kurzer hierzu einzuräumender Frist zu veranlassen. Einkommende Gegenvorstellungen aber hat Unsere Landesregierung bei ihrer Beschlußfassung möglichst zu berücksichtigen und es können dieselben, auch wenn es sich um Neubaugestattung handelt, bei unbezweifelnder Erheblichkeit der angegebenen Gründe selbst den Unterbehörden zum Ablaß abfälliger Bescheidung der Bewerber dienen (vgl. §. 3.).

Außerdem bleibt den Rittergutsbesitzern, welche den erwähnten Besitzstand für sich anführen können, nicht bloß die Forterhebung der zeither bezogenen desfallsigen Gewerbegelder und des auferlegten sogenannten neuen Häuserzinses gestattet, sondern es sollen ihnen auch die Abgaben, welche Unsere Landesregierung künftig in Fällen gleicher Concessionsertheilung oder Baugestattung in deren Gerichtsbezirke auferlegt — sofern solche nicht, wie z. B. die Contribution vom steuerfreien Gute und vom Gewerbe, in die Landeskasse fließen — bis auf Weiteres als eine ihnen gebührende Gerichtsnutzung zukommen.

Dagegen steht denselben, falls sich Unsere Landesregierung aus irgend welchen Gründen zur Zurücknahme einer bereits ertheilten Concession veranlaßt findet, weder ein Widerspruchsrecht noch ein Entschädigungsanspruch zu.

⁹⁶⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L., Jg. 1853, S. 194 ff.

Ueberdies behalten Wir Uns vor, die fernere Anerkennung der für jetzt nur auf den Besitzstand gestützten Ansprüche der Rittergutsbesitzer von dem Nachweise des bezüglichen Rechtes selbst abhängig zu machen und deshalb sowie überhaupt wegen etwaiger gänzlicher Abfindung der Betheiligten in Betreff ihres in Betracht kommenden materiellen Interesses weitere sachgemäße Anordnung und gesetzliche Bestimmung zu treffen.

Im 19. Jahrhundert sind bis zur Gründung des Deutschen Reiches durch die Zollgesetzgebung der zu den Zoll- und Handelsvereinen zusammengeschlossenen Staaten und durch die Gewerbeordnung die Vorrechte der Rittergüter in Bezug auf das Brau-, Brenn- und Schankwesen nach und nach aufgehoben worden.

6. Die Befreiung von den Bannrechten.

Wie des näheren in dem Abschnitt über das Brau-, Brenn- und Schankwesen ausgeführt worden ist, waren auch die in der Greizer Bannmeile befindlichen Rittergüter in allen Fällen für ihren Hausbedarf vom Bierzwangsrecht der Stadt Greiz ausgenommen, d. h. ihre Besitzer waren nicht verpflichtet, ausschließlich Greizer Bier zu trinken.

In gleicher Weise waren sie auch nicht dem Zwang der Greizer Innungen mit unterworfen, die ebenfalls von der Landesherrschaft mit einem Bannkreis um Greiz herum privilegiert waren, in dem sie sämtliche Handwerkerarbeiten zu verrichten hatten. So beschwerte sich u. a. Friedrich Wilhelm von Kommerstädt am 6. September 1784 bei Fürst Heinrich XI. über die Greizer Böttcher, die in sein Rittergut Oberschönfeld eingefallen waren, als sein Pächter die Braugeräte des Rittergutes von Mylauer Böttchern hatte reparieren lassen. Kommerstädt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß doch alle Vasallen die Freiheit genossen, Handwerksleute zu nehmen, welche sie wollten¹⁾.

Im Jahre 1837 kommt es zu heftigen Zusammenstößen zwischen dem Unter-Reudnitzer Rittergutsbesitzer Franz Leogenannt Raab und der Greizer Maurerinnung²⁾, und dieser Streitfall hat folgenden Verlauf genommen: Leo führte im Sommer 1837 auf seinem Rittergut Unter-Reudnitz ein neues Gebäude auf, beschäftigte aber dabei nicht einen Greizer, sondern einen Ronneburger Meister. Da verlangte nun die Greizer Maurerinnung, daß die unter dem Ronneburger Meister arbeitenden Maurergesellen zu Reudnitz die sonst üblichen Abgaben an die Innung entrichten sollten. Leo verweigert es und gebraucht dabei gegen die Greizer Innungsmeister heftige und beleidigende Äußerungen, worauf ihn die Innung verklagt. Über den ganzen Streit erfahren wir aus dem von der Greizer Regierung am 17. März 1838 publizierten Urteil folgendes:

¹⁾ R-A: a. Rep. R., Cap. XXII, Nr. 42.

²⁾ R-A: a. Rep. R., Cap. XIX, Nr. 154.

„Da, nach hiesiger Landes-Verfaßung, die Vasallen von allem Innungs-Zwang frey, und deren Rittersitze als gar nicht zu dem Bezirk der Innungen gehörig zu betrachten sind, mithin es ein ganz grundloses Verlangen der Denunciantin, Implorantin ist, daß die bei Denunciaten, Imploraten arbeitenden Maurergesellen die handwerksmäßigen Abgaben in die Innungslade entrichten sollen, und dieselbe sich einer Anmaaßung dadurch schuldig gemacht hat, daß sie den Jungmeister an den auf dem Ritterguthe des Denunciaten, Imploraten arbeitenden Maurer-Meister Pufe abgesendet, und diesen vor das Handwerk gefordert hat, um ihn zu befragen, wie viel er Leute habe, und ihm zu sagen, wie viel er für jeden zu entrichten habe, wobei sich der abgesendete Jungmeister unterfangen, ohne weiteres auf das Gerüste des von dem Denunciaten, Imploraten auf seinem Rittersitze veranstalteten Baues hinaufzusteigen, und daselbst dem Meister Pufe aufzusuchen, hiernächst aber Denunciat, wenn er gleich mit Recht über die von der Innung gegen ihn begangene Anmaaßung aufgebracht, und dadurch gereizt war, sich doch zu stark und unziemlich ausgedrückt hat, daß er, wie er ... eingeräumt hat, in der Versammlung der Meister des Maurerhandwerks — welche jedoch allerdings nicht für eine förmliche Innungs-Versammlung zu achten war, da in dieser Versammlung geraucht, gegessen und getrunken wurde — geäußert:

daß er, wenn er zugegen gewesen wäre, den Junggesellen oder Meister, vom Gerüst hinuntergeworfen hätte,

wobei auf die von ihm abgeläugnete Aeußerung: daß er hinzu gesetzt:

„daß derselbe Hals und Beine gebrochen hätte“

nichts weiter ankommen kann, da, wenn Denunciat äußerte,

daß er den Jungmeister vom Gerüst geworfen hätte,

hierin schon an sich liegt, daß er dahin ausgesprochen, daß er im Stande gewesen seyn würde, mit dem von der Innung abgesendeten Jungmeister auf eine Weise zu verfahren, wobei dieser allerdings Hals und Beine hätte brechen können, und endlich der gleichfalls abgeläugnete Punkt der Rüge,

daß Denunciat mit Fluchen und Toben vor die versammelten Maurer-Meister getreten sey,

in Betracht, daß nicht angegeben ist, mit welchen Worten derselbe die angeblichen Flüche ausgestoßen, und worin das Toben bestanden habe, als zu allgemein angebracht, nicht weiter zu berücksichtigen ist;

so hat der Denunciantin und Implorantin Antrag auf Verurtheilung des Denunciaten und Imploraten in Bezahlung der handwerksmäßigen Abgabe für die Maurergesellen, welche bei ihm gearbeitet haben, nicht statt, es ist auch derselbe mit der, wegen seines unziemlichen, beleidigenden Benehmens gegen die Denunciantin, verlangten Abbitte, besonders in Rücksicht, weil er durch die von der Denunciantin gegen ihn begangene Anmaaßung gereizt worden, zu verschonen, und dieserhalb bloß um ein Altschock zu bestrafen, und sind die in dieser Sache erwachsenen Kosten gegen einander zu vergleichen und aufzuheben. Von Rechts Wegen.“

Mit dieser Entscheidung geben sich jedoch die Greizer Maurermeister nicht zufrieden, so daß noch weitere Urteile eingeholt werden. Schließlich erkennt der Schöppenstuhl zu Jena in dem am 30. Juni 1842 verkündeten Urteil:

„Daß Imploranten³⁾ dasjenige, was ihnen zu bescheinigen auferlegt, und sie sich angemaaßt in so weit erwiesen haben, daß Implorat schuldig ist, mittelst

³⁾ = die Maurermeister.

eidlich zu erhärtenden Verzeichnisses anzugeben, welche Maurergesellen bei ihm oder bei dem Maurermeister Pufe auf seinem, im Sommer des Jahres 1837. unternommenen Bau gearbeitet haben, und wie lange ein Jeder derselben daselbst in Arbeit gestanden hat, sodann aber für jeden dieser Maurergesellen von jeder Woche geleisteter Arbeit einen Pfennig, doch von keinem Einzelnen im Ganzen mehr als drei Groschen an die Innungslade der Imploranten entrichten. Im Uebrigen wird Implorat von der erhobenen Klage entbunden...“

Selbstverständlich sind die Rittergüter auch keinen M ü h l e n b a n n - r e c h t e n unterworfen gewesen ⁴⁾.

Die Zwangs- und Bannrechte (Mühlen, Brennereien, Brauereien, Schankstätten usw.) sind auf Grund der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 aufgehoben worden ⁵⁾. Das nähere über die Entschädigungen für den Verlust solcher Rechte ist in dem reußischen Gesetz vom 30. September 1872 ⁶⁾ bestimmt.

⁴⁾ Vgl. dazu S. 1000. — R-A: n. Rep. D, Cap. XIV, Nr. 5.

⁵⁾ Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1869, S. 245 ff.

⁶⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1872, S. 143 ff.

